

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.2019

| Inhaltsverzeichnis  | Seite |
|---|-------|
| <b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>  |       |
| Allgemeinverfügung Nr. 01/2019<br>Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden<br>Schutzimpfung gegen die Erreger der Blau-<br>zungenkrankheit | 165   |
| Bekanntmachung UVPG;<br>Neubau einer Entlastungsstraße Försterkamp<br>in Isenbüttel   | 165   |
| Jahresabschluss 2015  | 165   |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet<br>„Giebelmoor“ im Schutzgebietesystem Nieders.<br>Drömling in der Samtgemeinde Brome                 | 166   |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet<br>„Schulenburgsches Drömling“ in der Samtge-<br>meinde Brome   | 179   |
| Geplantes Landschaftsschutzgebiet<br>„Teichgut in der Oerreler Heide“   | 192   |
| <b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>  |       |
| STADT GIFHORN   | - - - |
| STADT WITTINGEN   |       |
| Bebauungsplan „Am Bahnhof“,<br>2. Änderung in der Ortschaft Knesebeck   | 192   |
| 36. Änderung des Flächennutzungsplans   | 193   |
| GEMEINDE SASSENBURG   | - - - |
| SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND   | - - - |
| SAMTGEMEINDE BROME  |       |
| Haushaltssatzung 2019   | 194   |
| Gemeinde Tiddische  |       |
| Haushaltssatzung 2019   | 196   |

|                            |   |     |
|----------------------------|---|-----|
| SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Telefonvermittlung und Service Center – Dienstleistungen  | 197 |
| SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL    | Aufwandsentschädigungssatzung   | 203 |
| SAMTGEMEINDE MEINERSEN     | 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Harsebruch“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Päse | 208 |
| Gemeinde Leiferde          | Haushaltssatzung 2019   | 209 |
| Gemeinde Meinersen         | Hundesteuersatzung  | 210 |
| SAMTGEMEINDE PAPENTEICH    | Haushaltssatzung 2019   | 215 |
| Gemeinde Schwülper         | 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bornheide III“ mit örtlicher Bauvorschrift   | 216 |
|                            | 1. Teilweise Änderung und Aufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Braunschweiger Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)                                    | 217 |
| SAMTGEMEINDE WESENDORF     | Haushaltssatzung 2019   | 219 |
| Gemeinde Ummern            | Jahresabschluss 2012  | 220 |
|                            | Haushaltssatzung 2019   | 220 |
|                            | Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Dorfe“, Ortsteil Pollhöfen   | 222 |
|                            | Bebauungsplan „Im Haasenmoore“  | 223 |
| Gemeinde Wagenhoff         | Jahresabschluss 2012  | 224 |
| Gemeinde Wahrenholz        | Haushaltssatzung 2019   | 225 |
| Gemeinde Wesendorf         | Haushaltssatzung 2019   | 226 |

### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

|                    |   |     |
|--------------------|---|-----|
| Kirchenamt Gifhorn | Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Ribbesbüttel | 228 |
|--------------------|---|-----|

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Allgemeinverfügung Nr. 01/2019 Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit gem. § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**

Diese Verordnung wurde am 08.02.2019 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

---

### **Neubau einer „Entlastungsstraße Försterkamp“ in Isenbüttel hier: Bekanntmachung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Die Gemeinde Isenbüttel beabsichtigt, eine Straße zum Baugebiet Försterkamp herzustellen und hat hierzu einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 38 NStrG i. V. m. §§ 72 – 78 VwVfG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs.1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 28.01.2019  
Im Auftrage

Peters

---

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015**

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.03. bis einschließlich 11.03.2019 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Gifhorn, den 20.02.2019

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Giebelmoor" im Schutzgebietesystem  
Niedersächsischer Drömling in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn  
vom 21.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Giebelmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im gemeindefreien Gebiet Giebel und in den Gemeinden Parsau und Rühren, Samtgemeinde Brome. Das Gebiet erstreckt sich über Flächen westlich des Durchhaugrabens nahe der Ortschaft Kaiserwinkel und östlich des Sechzehnfüßergrabens nahe der Ortslage Giebel. Das NSG „Giebelmoor“ liegt im Grenzbereich der naturräumlichen Regionen Weser-Aller-Flachland und Lüneburger Heide. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Gebiet auf Niedermoor im nördlichen Teil des Schutzgebietessystems Niedersächsischer Drömling.  
Kennzeichnend für das fast vollständig von Wald bestandene Gebiet sind die Feuchtwälder, vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, Eichen-Mischwälder, kleinflächig auch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Sumpfgewächse. Sie weisen teilweise eine fast urwaldartige Struktur mit viel liegendem und stehendem Totholz auf und beherbergen eine große Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die zahlreichen, mehr oder weniger verlandeten Entwässerungsgräben sind von einer reichhaltigen Verlandungs- und Ufervegetation gekennzeichnet.  
Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher eine auch für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.  
Zwei insgesamt 160 ha große Teilflächen des Naturschutzgebietes sind Naturwälder der Niedersächsischen Landesforsten. Sie sind in der maßgeblichen Karte (Karte 1) dargestellt. Im Rahmen des eingerichteten Kompensationsflächenpools verzichten die Niedersächsischen Landesforsten schrittweise auf gesamter Fläche des NSG „Giebelmoor“ auf eine forstliche Nutzung.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1<sup>1</sup>) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2<sup>2</sup>). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Forstamt Wolfenbüttel, den Gemeinden Parsau und Rühren, der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf den Seiten 232 - 237 dieses Amtsblattes

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 238 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 670 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Giebelmoor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch:
1. Staumaßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände im Giebelmoor.
  2. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Waldflächen (Naturwald).
  3. Extensivierung der Waldnutzung.
  4. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung und Entwicklung insbesondere
1. der großräumigen sehr feuchten Waldlandschaft überwiegend auf nassen Niedermoorstandorten mit intaktem Wasserhaushalt (sehr hoher Grundwasserstand, mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen) in einer Vielzahl von Ausprägungen und deren Sukzessionsstadien, diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.
  2. naturnaher Wälder insbesondere großflächiger Erlenbruch- und Sumpfwälder, aber auch Erlen- und Eschenwälder der Auen sowie Eichenmischwälder, in großer Strukturvielfalt. Die Baumschicht wird je nach Standort von Schwarz-Erle oder Esche dominiert und weist bei bestimmten Ausprägungen weitere standortgerechte Mischbaumarten auf (insbesondere Moor-Birke auf nährstoffärmeren Standorten). Strauch- und Krautschicht sind von standorttypischen Nässezeigern geprägt. Nährstoffärmere Ausprägungen sind torfmoosreich. Der Anteil an besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in stabilen Populationen.

3. niedermoortypischer Biotope die in den Waldkomplex eingestreut sind wie Weidengebüsche, Landröhrichte und Großseggen- und Binsenriede und anderer gehölzfreier Sumpfvegetation, vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren, Gewässern, Verlandungsgesellschaften, Auwäldern und Bruchwäldern und saumartigen Hochstaudensümpfen entlang der Gewässerufer und Waldränder. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
  4. ein Grabensystem, das die hohen Grundwasserstände stützt, in Verbindung mit artenreichen Gräben und Kleingewässern in verschiedenen Sukzessionsstadien, aber auch die Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Uferstaudenfluren und Verlandungsgesellschaften sowie Pflanzen- und Tierarten u.a. gefährdete Binnenmollusken und Amphibien ist.
  5. von eingestreuten Grünlandflächen mit ständig oder zeitweise hohen Grundwasserständen, extensiver Nutzung, fehlender Düngung, mit vielfältigen Randstrukturen (Gewässerränder, Hecken und Feldgehölze, Waldmäntel und -säume) und Übergängen zu Röhrichtern und Seggenrieden und kleinflächig mageren Flachlandmähwiesen, als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Pflanzen- und Tierarten.
  6. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der wild lebenden Tierarten insbesondere Biber, Fischotter, Schlammpeitzger (Anhang II FFH-Richtlinie), Laubfrosch und Moorfrosch (Anhang IV FFH-Richtlinie) und europäisch geschützter Vogelarten insbesondere Kranich, Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht, Waldwasserläufer, Nachtigall und Pirol sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten; sowie weiteren typischen Tierartengruppen (Libellen, Schmetterlinge, Käfer).
  7. möglichst hoher Grundwasserstände gestützt durch geeignete Staumaßnahmen als Grundlage für die nachhaltige Sicherung der Niedermoortorfe und der hierauf angewiesenen Arten und Biotope.
  8. der Reduzierung der Niedermoortorfzehrung durch geeignete Grund- und Oberflächenwasserbewirtschaftung und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO<sub>2</sub>-Freisetzungen.
  9. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden insbesondere für den Großvogelschutz.
- (4) Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Giebelmoores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die natürliche Entwicklung auch bei damit einhergehenden natürlichen Veränderungen von Lebensraumtypen, verbunden mit einem Verlust oder der Entwicklung zu anderen Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung unter dem Einfluss der Wiedervernässung, entsprechend auch der Zielstellung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2.

- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
- a) insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Bruch-Weide, Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Kleinspecht, Nachtigall, Weidenmeise, Kleiner Eisvogel).
- b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend entlang von Gewässerufeln und Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (Blut-Weiderich, Echter Arznei-Baldrian, Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost, Gelbe und Glänzende Wiesenraute) in stabilen Populationen.
- bb) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten als Naturwald in natürlicher Entwicklung dargestellt in der maßgeblichen Karte, in den übrigen Flächen mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, einer artenreichen Strauchschicht und Krautschicht sowie vielgestaltigen Waldinnenrändern. Charakteristische Arten sind Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Flatter-Ulme, Mittelspecht, Kleinspecht, Sumpfmehse, Gartenbaumläufer, Kleiber, Großer Schillerfalter. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- cc) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
mit naturnahen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf stark entwässerten Niedermoortorfen, (im Gebiet haben sich die Bestände aus nachhaltig nicht wiedervernässbaren entwässerten Moorbirkenwäldern entwickelt). Mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten als Naturwald dargestellt in der maßgeblichen Karte im Norden des Gebietes, in den übrigen Flächen mit einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stieleiche, Sand- und Moorbirke, Eberesche, Faulbaum, Fledermäuse z.B. Fransenfledermaus, Mittelspecht, Kleinspecht, Trauerschnäpper, Gartenbaumläufer, zahlreiche Wirbellose wie Nachtfalter und Käfer). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten  
Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

u.a. im naturnahen Grabensystem mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, mit Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gräben (z.B. Bermen, Umfluter).

bb) Biber (*Castor fiber*)

u.a. im naturnahen Grabensystem und in Stillgewässern mit ausreichend angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, reicher submerser und emerser Vegetation, einem in Teilen weichholzreichen Uferstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.

cc) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

in einem naturnahen, verzweigten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art durch schonende den Habitatansprüchen der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammschichten am Grund. Erhalt und Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.

(6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind

a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten durch:

aa) Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen Laubwäldern sowie Mischwäldern, insbesondere feuchter Ausprägungen mit gut strukturierten Randbereichen sowie hohem Alt- und Totholzanteil,

bb) Optimierung der Grundwasserverhältnisse u.a. durch Wasserrückhaltung in den Wäldern,

cc) Erhalt bzw. Wiederherstellung von offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen artenreichen Niederungslandschaften insbesondere in den Übergängen zu den angrenzenden Grünlandbereichen im Zusammenhang mit Bruchwald, Niedermooren, Röhrichten, Feuchtgrünland, Brachen und Stillgewässern,

dd) Erhalt, Wiederherstellung und Neuanlage von störungsarmen und strukturreichen Kleingewässern,

ee) Erhalt bzw. Wiederherstellung gebüschreicher Ufer- und Verlandungsbereiche an strukturreichen Kleingewässern,

ff) Erhalt eines großflächig störungsarmen Raumes und Optimierung der Gebietsberuhigung, u. a. durch Besucherlenkung.

b) die Erhaltung bzw. Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Kranich (*Grus grus*)

in Bruthabitaten mit hohen Wasserständen vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im Umfeld geeigneter Bruthabitate sowie von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, Freiheit von Störungen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit.



- Mittelspecht (*Picoides medius*)

in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden.

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an starken Alt- und Totholzbäumen, mit Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung.

- Grauspecht (*Picus canus*)

in naturnahen strukturreichen Laubwäldern mit hohem Altholzanteil insbesondere als vielschichtige Uralt- und Naturwälder mit Lücken im Bestand und vielgestaltigen Waldinnen- und -außenrändern.

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

in ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten mit Altholzbeständen ohne forstliche Nutzung im Horst-Umfeld, mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

in naturnahen, störungsarmen Au- und Bruchwäldern bzw. Altholzbeständen, insbesondere auch von Eichen, mit nahrungsreichen Gewässern, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

in naturnahen, störungsarmen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen gestuften Waldrändern und Feuchtwaldbereichen.

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

in großräumigen, störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Wäldern mit gutem Nahrungsangebot, an Gewässern mit guter Wasserqualität und Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit, mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche.

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

der außerhalb des Gebietes brütenden Weißstörche durch Sicherung von Bereichen mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

c) die Erhaltung bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Baumfalke (*Falco subbeteo*)

in strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen und strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete im Bereich störungsarmer Bruthabitate.

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)

auf feuchten Grünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung und mit störungsarmen Bruthabitaten in Feuchtwaldbereichen.

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)  
in reich strukturierten, unterholzreichen Laub- und Mischwäldern insbesondere Au- und Bruchwäldern, an gebüschreichen Ufern und Verlandungsbereichen an Stillgewässern und Gebüsch mit teilweise offenen Bodenbereichen und strukturreichen Staudensäumen.

- Pirol (*Oriolus oriolus*)  
in naturnahen Habitaten wie lichten Bruch- und Auwäldern, feuchten Laubwäldern sowie Feuchtgebieten.

- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
an naturnahen, fließenden und stehenden Gewässern und störungsarmen Feucht- und Nasswäldern insbesondere Bruchwäldern.

- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)  
in strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Nass- und Feuchtbereichen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  5. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
  6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden,
  7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
  8. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
  9. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
  10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  11. die Wege des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Gebietes, zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln in der Zeit vom 15.02. – 30.06. eines jeden Jahres zu betreten,
  12. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,

13. Nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  14. Fallen für den Totfang von Bisam einzusetzen,
  15. Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten,
  16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenstimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im rechtzeitigen Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - g) zur Umweltbildung der Niedersächsischen Landesforsten,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufrüchen und ohne die Ränder der Wege einschließlich des gesamten Veltheimer Dammes, zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren, in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. jeden Jahres breiter als 1 m zu mähen; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses.
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Unterhaltung des Sechzehnfüßergrabens ganzjährig, die Unterhaltung des Zwanzigfüßergrabens und des Durchhaugrabens jedoch nur in der Zeit vom 16.07. bis 14.02. jeden Jahres sowie aller anderen Gräben mit Ausnahme des Sechzehnfüßergrabens nur zur Bewässerung und nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, die auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
  5. die Mahd von Schneisen nur im unbedingt erforderlichen Umfang.
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gülle, Gärrest oder Klärschlamm
    - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - e) ohne Grünlanderneuerung,
    - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Einebnung ist zulässig,
    - g) ohne zusätzliche Entwässerung,
  2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Mageren Flachlandmähwiesen wie unter Nr. 1., jedoch ohne Nachsaaten und ohne Düngung,
  3. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
  4. die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) In den in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwaldflächen ist die forstliche Bewirtschaftung eingestellt, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen.
- (5) Freigestellt ist die Überlassung der Waldflächen der Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Niedersächsischer Drömling,
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
  2. einschließlich der Nutzung der Nadelbaumbestände mit anschließendem Umbau in heimische Laubwaldbestände durch Naturverjüngung.
  3. nur, wenn
    - a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der Waldeigentümerin, fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume (in Lebensraumtypen dauerhaft markiert) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der Waldeigentümerin, fünf bis zehn Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes belassen werden
    - c) eine Düngung unterbleibt,
    - d) eine Instandsetzung von Wegen, mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - e) ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - f) eine Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleibt,
    - g) eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
    - h) die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt,
    - i) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Fläche der Waldeigentümerin, Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
    - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
    - k) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt.
  4. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
    - a) wenn beim Holzeinschlag und der Pflege,
      - aa) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
      - bb) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin, bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,

- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin, lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - ee) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 3 a) - k).
5. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190), im feuchten Eichen- und Hainbuchenmischwald (Lebensraumtyp 9160) und anderen Eichenwäldern gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
- a) wenn die Vornahme eines Kahlschlags zum Zwecke der Verjüngung größer als 0,3 Hektar unterbleibt,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 4 a) bb) - ee) u. b),
6. einschließlich der Endnutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihrem Umbau in heimische Laubwaldbestände,
7. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegt jedoch
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
  - 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
  - 3. die Verwendung von Totschlagfallen für den Fang von Nutria.  
Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.  
Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4 m Höhe ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.  
Die Errichtung von Hochsitzen in den Abteilungen 137 - 141 und 145 - 149 ist nur in der Zeit vom 16.07. bis 14.02. jeden Jahres gestattet.
- (7) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (8) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
  2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  3. insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten, sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling fortgeschrieben und in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden. Der Bewirtschaftungsplan für die Waldflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten, wird durch selbige im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
  - b) Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giebelmoor“ im gemeindefreien Gebiet Giebel in den Gemeinden Parsau und Rühren im Landkreis Gifhorn vom 14.01.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) außer Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2018  
Landkreis Gifhorn  
In Vertretung

Dr. Walter  
Erster Kreisrat

---



**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schulenburgscher Drömling" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 21.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schulenburgscher Drömling" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome und erstreckt sich über Flächen nördlich und südlich der Ortschaft Kaiserwinkel sowie östlich des Durchhaugrabens. Das NSG „Schulenburgscher Drömling“ liegt im Grenzbereich der naturräumlichen Regionen Weser-Aller-Flachland und Lüneburger Heide. Es umfasst ein weiträumiges, ebenes Gebiet mit Niedermoor-Böden aus fluviatil abgelagerten Niedermoor торfen und Sanden östlich des „Kleinen und des Großen Giebelmoores“. Im Norden kommen Böden aus Podsol-Gley vor. In den naturnahen Bereichen sind im nördlichen Teil „Lütjes Moor“ Feuchtwälder kennzeichnend, vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, kleinflächig auch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und deren Entwässerungsstadien und Eichen-Hainbuchenwälder feuchter mäßig basenreicher Standorte. Am westlichen Rand finden sich Reste der Zwergstrauch-Birken und Kiefern-Moorwald. Kennzeichnend im südlichen Teil mit dem „Nettel-, Papen- und Hörstchenberg“ sind vor allem Erlenbruchwälder. Sie weisen teilweise viel liegendes und stehendes Totholz auf und beherbergen eine große Anzahl gefährdeter Tierarten. In Teilen sind Waldbereiche des Gebietes von intensiverer Nutzung gekennzeichnet, hier stocken großflächig Nadelbaumbestände oder Weihnachtsbaumkulturen. Die besonders im südlichen Teil vorhandenen zahlreichen, mehr oder weniger verlandeten Rimpauschen Dammgräben, Entwässerungsgräben und Stillgewässer sind von einer reichhaltigen Ufervegetation gekennzeichnet.  
Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher auch für die Wissenschaft eine wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1<sup>3</sup>) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2<sup>4</sup>). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Parsau, der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf den Seiten 239 - 244 dieses Amtsblattes

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 245 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 519 ha.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Schulenburgscher Drömling“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch:
  1. Extensivierung der Waldnutzung,
  2. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
  1. der großräumigen feuchten Waldlandschaft auf nassen Niedermoorstandorten mit intaktem Wasserhaushalt (möglichst hoher Grundwasserstand, mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen) als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO<sub>2</sub>-Freisetzung.
  2. naturnaher Wälder insbesondere Erlenbruchwälder, Erlen- und Eschenwälder der Auen, Eichenmischwälder, Birken-Moorwälder, sonstige Sumpfwälder und deren Sukzessionsstadien mit hoher Strukturvielfalt und kontinuierlich hohem Anteil an Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in stabilen Populationen.
  3. sonstiger niedermoortypischer Biotope, die in den Waldkomplex eingestreut sind wie Weidengebüsche, Seggen- und Binsenriede, Röhrichte und Staudenfluren sowie Waldrändern und Waldinnenrändern mit Bedeutung als (Teil-)Lebensraum u.a. für gefährdete Reptilienarten.
  4. niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Riede und Röhrichte, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken.
  5. von kleinflächig eingestreuten artenreichen Grünlandflächen, vorwiegend auf feuchten bis nassen Standorten.

6. naturnaher artenreicher Gewässer und Gräben mit einer typischen Verlandungs- und Saumvegetation (stehend oder langsam fließend, in strukturreicher Ausprägung, die zu dem auch Voraussetzung für darauf angewiesene Pflanzen, Amphibien-, Fisch und Libellenarten sind).
7. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der wild lebenden Tierarten insbesondere Biber, Fischotter, Schlammpeitzger und Kammmolch (Anhang II FFH- Richtlinie), Laubfrosch und Moorfrosch (Anhang IV FFH- Richtlinie) und europäisch geschützter Vogelarten insbesondere Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarz- und Mittelspecht, Nachtigall und Pirol sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
8. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden insbesondere für den Großvogelschutz.

Die Erklärung zum NSG bezweckt die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände und Weihnachtsbaumkulturen in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft.

- (4) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Schulenburgschen Drömling“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebiet „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
  - a) insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 91D0 Moorwälder  
als naturnahe, Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder mit standortgerechten autochthonen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur und einer standorttypischen Strauch, Kraut- und torfmoosreichen Moosschicht sowie einem hohen Anteil an Altholz, besonderen Habitat- und Höhlenbäumen, starkem liegenden sowie stehenden Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten in einem intakten Wasserhaushalt, einer intakten Bodenstruktur und einem natürlichen Relief, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (Moor-Birke, Hängebirke, Gemeine-Kiefer, Faulbaum, Heidelbeere, Königsfarn, Rauschbeere, Sumpf-Porst). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
    - bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Esche, Schwarz-Erle, Flatter-Ulme, Stiel-Eiche, Gewöhnliche Hasel, Frühblühende Traubenkirsche, Rote Johannisbeere, Fledermäuse (insbesondere Wasserfledermaus), Biber, Fischotter, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Weidenmeise). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
im Gebiet als Gräben, Rimpaugraben und Stillgewässer mit naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigtem, allenfalls leicht getrübt, mesotrophem bis eutrophem Wasser sowie einer gut entwickelten Wasserscheiber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und einer nur begrenzten Verschlammung, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Breitblättriger Rohrkolben, Fluss-Ampfer, Froschbiss, Froschlöffel, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Wasserfeder, Gewöhnliches Schilf, Dreifurchige und Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut, Vielwurzelige Teichlinse, Schwimmendes Sternlebermoos, Zerbrechliche Armeleuchteralge, Fischotter, Biber, Große Weidenjungfer, Kammmolch, Laub- und Moorfrosch). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) auf mäßig nährstoffreichen feuchten bis nassen Standorten mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Blut-Weiderich, Echter Arznei-Baldrian, Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Kohl-Kratzdistel, Sumpf-Scharfgarbe, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- cc) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen mehr oder weniger basenreichen Standorten sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen standorttypischen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stiel-Eiche, Esche, Hain-Buche, Flatter-Ulme, Eberesche, Zitter-Pappel, Hänge- und Moor-Birke, die Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- dd) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stiel-Eiche, Moor-Birke, Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer (im Norden), Eberesche, Faulbaum, Frühblühende Traubenkirsche, Kleinabendsegler, Gartenbaumläufer, Kleinspecht, Mittelspecht, Sumpfmelise und Trauerschnäpper). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)  
u.a. im naturnahen Grabensystem und in Stillgewässern mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, mit Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gräben (z.B. Bermen, Umfluter).
  - bb) Biber (*Castor fiber*)  
u.a. im naturnahen Grabensystem und in Stillgewässern mit angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit reicher submerser und emerser Vegetation, einem in Teilen weichholzreichen Uferstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.
  - cc) Kammmolch (*Triturus cristatus*)  
in überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten (südwestlich exponierten) Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken).
  - dd) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)  
in einem naturnahen, verzweigten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art durch schonende den Habitatansprüchen der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammschichten am Grund. Erhalt und Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.
- (6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind
- a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten durch:
    - aa) Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen Laub- und Mischwäldern, insbesondere feuchter Ausprägungen mit gut strukturierten Randbereichen sowie hohem Alt- und Totholzanteil.
    - bb) Erhalt und Wiederherstellung von offenen, strukturreichen und gehölzarmen Landschaftsteilen, insbesondere im Bereich von Grünlandflächen, Brachen und Ruderalfluren sowie Rand- und Saumstrukturen.
    - cc) Erhalt und Wiederherstellung von abwechslungsreichen halboffenen und offenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen im Wechsel mit Ruderal-Brachflächen sowie extensiv genutztem Grünland und Staudensäumen.
    - dd) Erhalt und Wiederherstellung von gebüschreichen Ufer-Verlandungsbereichen an strukturreichen Kleingewässern.
    - ee) Erhalt eines großflächig störungsarmen Raumes und durch Optimierung der Gebietsberuhigung, u. a. durch Besucherlenkung.
  - b) die Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie
    - Kranich (*Grus grus*)  
in Bruthabitaten mit hohen Wasserständen vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im Umfeld geeigneter Bruthabitate sowie von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, Freiheit von Störungen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit.

- Rotmilan (*Milvus milvus*)  
in ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten mit Altholzbeständen ohne forstliche Nutzung im Horst-Umfeld mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
in naturnahen, störungsarmen Au- und Bruchwäldern bzw. Altholzbeständen, insbesondere auch von Eichen, mit nahrungsreichen Gewässern, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
in naturnahen, störungsarmen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen gestuften Waldrändern und Feuchtwaldbereichen.

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
in großräumigen, störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Wäldern mit gutem Nahrungsangebot, an Gewässern mit guter Wasserqualität und Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit, mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche.

- Mittelspecht (*Picoides medius*)  
in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden.

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an starken Alt- und Totholzbäumen, mit Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung.

- Grauspecht (*Picus canus*)  
in naturnahen strukturreichen Laubwäldern mit hohem Altholzanteil insbesondere als vielschichtige Uralt- und Naturwälder mit Lücken im Bestand und vielgestaltigen Waldinnen- und -außenrändern.

- Neuntöter (*Lanius collurio*)  
in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten, von Hecken und Gebüsch durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern neben Hochstaudenfluren mit einer artenreichen Großinsektenfauna, entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch.

c) die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Baumfalke (*Falco subbeteo*)  
in strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen und strukturreicher, großblößenreicher Gewässer und Feuchtgebiete im Bereich störungsarmer Bruthabitate.

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)  
auf feuchten Grünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung und mit störungsarmen Bruthabitaten in Feuchtwaldbereichen.

- Braunkelchen (*Saxicola rubetra*)  
an extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandflächen mit einem kleinräumigen Wechsel aus Wiesen und Weiden mit linearen, ruderalen Saumstrukturen wie Graben- und Wegerändern, Nutzungsgrenzen sowie Ruderal- und Brachstrukturen in den Übergangsbereichen der Niedermoorstandorte.

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)  
in reich strukturierten, unterholzreichen Laub- und Mischwäldern insbesondere Au- und Bruchwäldern, an gebüschreichen Ufern und Verlandungsbereichen an Stillgewässern und Gräben, sowie Hecken und Gebüsch mit teilweise offenen Bodenbereichen in Verbindung mit einer dichten und hohen Krautschicht in der freien Landschaft.

- Pirol (*Oriolus oriolus*)  
in naturnahen Habitaten wie lichten Bruch- und Auwäldern, feuchten Laubwäldern sowie Feuchtgebieten mit Ufer und Feldgehölzen.

- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
an naturnahen, fließenden und stehenden Gewässern und störungsarmen Feucht- und Nasswäldern insbesondere Bruchwäldern.

- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)  
in strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Nass- und Feuchtbereichen.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.  
Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  5. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
  6. Hecken- oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
  7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden,

8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
  9. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
  10. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
  11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  12. die Wege des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Gebietes, zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln, in der Zeit vom 15.02. bis 30.06. jeden Jahres zu betreten,
  13. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  15. Fallen für den Totfang von Bisam einzusetzen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenstimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,



- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufrüchen und ohne die Ränder der Wege in der Zeit vom 1.3. bis 15.7. jeden Jahres breiter als 1m zu mähen; die fachgerechte, auf ihren Erhalt ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses.
  - 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung, nach Möglichkeit einseitig, die Unterhaltung des Ringgrabens um Kaiserwinkel und des Hörstchenberggrabens bis zum Schwarzen Damm ganzjährig. Die Unterhaltung aller anderen Gräben jedoch nur in der Zeit vom 1.9. bis 28.2., wobei Ausnahmen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ab 15.7. möglich sind; die auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses.
  - 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gülle, Gärrest oder Klärschlamm,
    - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - e) ohne Grünlanderneuerung,
    - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der UNB ist zulässig,
    - g) ohne zusätzliche Entwässerung,
  - 2. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
  - 3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
  - 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Holzpfosten (Eichenspaltpfähle), Draht, und Holzlatte ohne auffällige Anstriche,
  - 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - 6. die Nutzung rechtmäßig bestehender in der maßgeblichen Karte dargestellten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und deren Umwandlung in Grünland oder heimische standorttypische Laubwaldbestände.

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Niedersächsischer Drömling,
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
  2. einschließlich der Nutzung der Nadelbaum- und Roteichenbestände mit anschließendem Umbau in heimische standorttypische Laubwaldbestände oder Naturverjüngung, auch mit einem untergeordneten Anteil von Gemeiner Kiefer.
  3. nur, wenn
    - a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume (in Lebensraumtypen dauerhaft markiert) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, fünf bis zehn Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes belassen werden,
    - c) eine Düngung unterbleibt,
    - d) eine Instandsetzung von Wegen, mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - e) ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - f) eine Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleibt,
    - g) eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
    - h) die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt,
    - i) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
    - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
    - k) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt.
  4. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
    - a) wenn beim Holzeinschlag und der Pflege,
      - aa) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
      - bb) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin, bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,
      - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin, lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- ee) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
  - ff) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 3 a) - k),
5. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Moorwäldern (Lebensraumtyp 91 D0) und sonstigen Birkenwäldern gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
- a) wenn die Bewirtschaftung, auf der Naturverjüngung der Birke und einem untergeordneten Anteil Gemeiner Kiefer basiert, für zusätzliche Pflanzungen der lebensraumtypischen Baumart Gemeine Kiefer ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 4 a) u. b),
6. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190), im feuchten Eichen- und Hainbuchenmischwald (Lebensraumtyp 9160) und anderen Eichenwäldern gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur,
- a) wenn die Vornahme eines Kahlschlags zum Zwecke der Verjüngung größer als 0,3 Hektar unterbleibt,
  - b) für Maßnahmen gem. Nr. 4 a) bb) - ff) u. b),
7. einschließlich der Nutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihrem Umbau in heimische standorttypische Laubwaldbestände,
8. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist, ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 1.1.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
  - 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
  - 3. die Verwendung von Totschlagfallen für den Fang von Nutria.  
Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen zu verwenden.  
Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4 m Höhe, ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.

- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
  2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  3. Die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder dem Pflege- und Entwicklungsplan Niedersächsischer Drömling dargestellten Maßnahmen.
  4. Insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten über das Landschaftsschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemarkung Kaiserwinkel, Landkreis Gifhorn vom 18. Dezember 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 37 vom 30.12.1972) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Lütjes Moor“ GF 25 vom 17. März 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 16.05.1977) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

- (4) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 08. Juli 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Gifhorn, den 21.12.2018

Landkreis Gifhorn  
In Vertretung

Dr. Walter  
Erster Kreisrat

---

### **Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Teichgut in der Oerreler Heide“ Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichgut in der Oerreler Heide“ nebst maßgeblicher Karte, Übersichtskarte und Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 11. März bis einschließlich 12. April 2019 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 09, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann während der Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Das Landschaftsschutzgebiet "Teichgut in der Oerreler Heide" umfasst den überwiegenden Teil der Karpfenteichanlage nördlich der Straße Groß Oesingen-Wahrenholz.

Der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichgut in der Oerreler Heide“ nebst maßgeblicher Karte, Übersichtskarte und Begründung liegt in der Zeit vom 11. März bis 12. April 2019 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann während der Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Landkreis Gifhorn  
Gifhorn, den 18.02.2019  
In Vertretung

Dr. Walter  
Erster Kreisrat

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 20.09.2018 den Bebauungsplan „Am Bahnhof“, 2. Änderung in der Ortschaft Knesebeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan für den in anliegender Gebietsabgrenzung kenntlich gemachten Teilbereich bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 246 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) >Bauleitplanung >Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der in anliegender Gebietsabgrenzung kenntlich gemachte Teilbereich des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 11.02.2019

Ridder  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Die am 20.09.2018 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 15.10.2018 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 09.01.2019, Az: 6121-02/10/36, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung<sup>6</sup>.

Jedermann kann die 36. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene 36. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) >Bauleitplanung >Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 247 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 11.02.2019

Ridder  
Bürgermeister

---

## I.

### HAUSHALTSSATZUNG

#### der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

##### im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 15.058.300 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 14.765.500 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge,         | 6.400 EUR      |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR          |

##### im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.627.000 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 13.913.300 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 55.100 EUR     |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 2.639.100 EUR  |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 1.832.000 EUR  |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 350.900 EUR    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 16.514.100 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 16.903.300 EUR |

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.832.000 EUR festgesetzt.



**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.437.800 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 50 v. H. festgesetzt.

**§ 6**

- 6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
  - 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.
  - 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 21. Dezember 2018

Samtgemeinde Brome

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2019 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03. bis einschl. 12.03.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 25.02.2019

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**I.**

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 30.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 1.253.600,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.235.200,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge,         | 0,00 EUR         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR         |

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.247.700,00 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.152.800,00 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 391.700,00 EUR   |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 355.500,00 EUR   |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0,00 EUR         |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0,00 EUR         |

festgesetzt.

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag           |                  |
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.639.400,00 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.508.300,00 EUR |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 207.900,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                 |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 300 v. H. |
| (Grundsteuer A)                                |           |

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                 | 350 v. H. |

### § 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tiddische, den 30.01.2019

Gemeinde Tiddische

Bartels  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis einschl. 12.03.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 26.02.2019

Bartels  
Bürgermeister

---

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Telefonvermittlung und Service Center - Dienstleistungen**

**zwischen der**

Stadt Wolfsburg  
Porschestra. 49  
38440 Wolfsburg

**vertreten durch den**

Oberbürgermeister  
Herrn Klaus Mohrs

**und der**

Samtgemeinde Hankensbüttel  
Goethestraße 2  
29386 Hankensbüttel

**vertreten durch den**

Samtgemeindebürgermeister  
Herrn Andreas Taebel

## **Präambel**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Amtshilfeleistungen des Service Centers wird aufgrund des § 1 Abs.1 i.V.m. den §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Niedersachsen (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 31/2011 S. 493) geschlossen. Ziel ist es, den telefonischen Zugang zur Verwaltung zu erleichtern und den Bürgerservice zu verbessern.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der Telefonvermittlung und die Beantwortung allgemeiner Standardfragen für die Samtgemeinde Hankensbüttel ab dem 01.03.2019 durch das von der Stadt Wolfsburg betriebene Service Center in den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 7.00 – 18.00 Uhr

Es gilt die Feiertagsregelung des Landes Niedersachsen.

Es wird die Wahrnehmung der in §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben vereinbart.

Die Abwicklung der im Service Center der Stadt Wolfsburg für die Samtgemeinde Hankensbüttel eingehenden Anrufe erfolgt:

- unter Einsatz der in der Stadt Wolfsburg benutzten Hard- und Softwareausstattung
- zu den in den nachfolgenden Paragrafen genannten Bedingungen
- in den Räumlichkeiten des Service Centers der Stadt Wolfsburg unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen
- unter Nutzung der für die Stadt Wolfsburg vorhandenen Funktionsbereiche (DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Schulung usw.)

Die Anlage „Auftragsdatenverarbeitung“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Stadt Wolfsburg**

(1) Die Stadt Wolfsburg stellt sicher, dass das Service Center für aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel kommende Anrufe zu den in § 1 genannten Zeiten erreichbar ist.

Folgende Servicelevel sollen eingehalten werden:

- Erreichbarkeit durchschnittlich mindestens 90 %
- 60 % der Anrufe zu den in der Anlage definierten Leistungen des Bürgerservice sollen fallabschließend beantwortet werden

(2) Die Service Center Agenten / Agentinnen beantworten die Fragen anhand des hinterlegten Wissens in der Wissensdatenbank. Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird es telefonisch an den/die zuständige Sachbearbeiter/in der Samtgemeinde Hankensbüttel weitergeleitet. Die Agenten melden sich bei Anrufen mit „Service Center Samtgemeinde Hankensbüttel, Vor- und Nachname“. Sollte der/die zuständige Sachbearbeiter/in nicht erreichbar sein, bieten die Agenten ein Rückrufticket an. Die Bitte um Rückruf erfolgt per E-Mail an die zuständige Sachbearbeitung unter Angabe von Name, Anliegen, Kontaktdaten und Erreichbarkeit des Anrufers. Hierzu stehen E-Mailpostfächer zur Verfügung. Auf Wunsch werden von der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Verfügung gestellte Vordrucke und Formulare an den Anrufer versendet.

- (3) Die Stadt Wolfsburg verpflichtet sich, quartalsweise eine Statistik für die Samtgemeinde Hankensbüttel zur Verfügung zu stellen. Diese enthält Aussagen zu den Anruferzahlen, der Erreichbarkeit und der durchschnittlichen Gesprächs- sowie Nachbearbeitungszeit. Außerdem werden die Beantwortungsquote und die Anrufe, aufgegliedert nach Themen, dargestellt.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde Hankensbüttel**

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel sorgt dafür, dass die unter der Telefonnummer 05832 83-0 eingehenden Anrufe zu den definierten Zeiten an das Service Center Wolfsburg umgeleitet werden.
- (2) Zur elektronischen Weiterleitung und Entgegennahme von besonderen Anfragen richtet die Samtgemeinde Hankensbüttel eine Koordinierungsstelle ein:  
Telefon: Frau Eichberg 05832 83-56 und Frau Düvel 05832 83-51;  
E-Mail: verwaltungsservice@sg-hankensbuettel.de  
Alle "normalen" Anfragen werden an die in den Wissensartikeln genannten E-Mailadressen bzw. Telefonnummern vermittelt. Die Samtgemeinde sagt zu, eingehende E-Mails umgehend zu bearbeiten und dem Anrufer werktags innerhalb von 24 Arbeitsstunden nach Eingang eine Rückmeldung aufgrund seiner Anfrage zu geben.

Als direkte Durchwahl in das Backoffice des Bürgerservice soll die Telefonnummer 05832 83-56 genutzt werden.

- (3) Die Samtgemeinde Hankensbüttel verpflichtet sich zur fristgerechten Entgeltzahlung gemäß § 6 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Samtgemeinde Hankensbüttel ist verpflichtet, Sonderaktionen, bei denen es einen Hinweis auf die durch die Stadt Wolfsburg zu bedienende Rufnummer gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen. Aktuelle Informationen, die für den laufenden Betrieb wichtig sind, werden schnellstmöglich mitgeteilt.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit**

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Wenn weitere Durchwahlnummern der Samtgemeinde Hankensbüttel in das Service Center Wolfsburg umgeleitet werden sollen, werden die Kooperationspartner bei Vorliegen aussagefähiger Anrufstatistiken weitere Absprachen treffen.

### **§ 5**

#### **Technik**

Die Kooperationspartner ermöglichen die technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs.

## **§ 6 Entgelte**

- (1) Für die durch die Stadt Wolfsburg erbrachten telefonischen Dienstleistungen ist ein Erstattungsbetrag von 1,27 € pro Produktivminute (Gesprächs- plus Nachbearbeitungszeit) vereinbart. In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z.B. Personal-, Sach- und Datenverarbeitungskosten enthalten.  
Das Anrufvolumen wird zunächst auf 4.800 Anrufe / Jahr geschätzt und ist Basis für diese Vereinbarung.
- (2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten berechtigen die Stadt Wolfsburg zur Anpassung des Erstattungsbetrags. Die eventuelle Anpassung ist der Samtgemeinde Hankensbüttel schriftlich mitzuteilen und ab dem Folgemonat wirksam. Der Betragsanpassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widersprochen werden. Es gelten dann die Regelungen gem. § 4 Abs.1 und § 10 Abs.3.  
Für die ersten drei Jahre ab Vertragsbeginn ist der Preis festgeschrieben.
- (3) Die Produktivminuten werden durch die Stadt Wolfsburg per Statistik nachgewiesen und Quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Erstattungsbeträge sind mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zu überweisen.
- (4) Umsatzsteuer fällt zurzeit nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage ändern, so hat die Samtgemeinde Hankensbüttel die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen (auch Umsatzsteuer-Nachzahlungen auf rückwirkende Entscheidungen der Steuerverwaltung).

## **§ 7 Datenschutz**

Die Stadt Wolfsburg und die Samtgemeinde Hankensbüttel verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von Anrufern ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten werden in einer E-Mail zur Übermittlung einer Rückrufbitte oder Schadensmeldung aufgenommen.

Es handelt sich um folgende Daten des Anrufers / der Anruferin: Name, ggf. Vorname, Telefonnummer, Erreichbarkeit, Anliegen.

Die E-Mail wird vom Service Center an die in der Wissensdatenbank für das Anliegen hinterlegte zuständige E-Mailadresse der Samtgemeinde Hankensbüttel gesendet.

Die im Service Center mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Agenten/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen der Samtgemeinde Hankensbüttel.

In der Wissensdatenbank und dem elektronischen Telefonbuch (CDT) des Service Centers werden die Namen und die dienstlichen Kommunikationsdaten der Beschäftigten der Samtgemeinde hinterlegt und ihren jeweiligen Aufgaben zugeordnet. Dies dient dazu, den zuständigen Sachbearbeiter zu ermitteln und ihm/ihr ggf. Telefongespräche zu vermitteln oder Rückrufbitten zu senden. Die Kontaktdaten dürfen den Anrufern bekannt gegeben werden, soweit keine besondere Bemerkung dazu hinterlegt ist.

Die gespeicherten E-Mails werden im Service Center gelöscht, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dieses geschieht wochenweise nach Ablauf der 60 – Tage- Frist.

## **§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

- (1) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungserbringung infolge Arbeitskampfs, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer vergleichbarer Umstände, sofern sie dies nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.
- (2) Die Stadt Wolfsburg zeigt der Samtgemeinde Hankensbüttel eine Behinderung der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich an.
- (3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Wolfsburg die Leistungen unverzüglich wieder auf.
- (4) Falls sich die zur Erfüllung dieser Vereinbarung gem. §§ 2 und 3 durchzuführenden Leistungen durch Gründe verzögern, die von einem Kooperationspartner zu verantworten sind, trägt der jeweilige Kooperationspartner den Mehraufwand für deren Behebung.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Stadt Wolfsburg hat die Samtgemeinde Hankensbüttel von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte dieser gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Wolfsburg wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Haftung erstreckt sich nur auf die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen. Weiterführende Auskünfte sind von der Haftung ausgenommen.
- (2) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch die falsche und/oder unvollständige Übermittlung von Daten und Informationen der Samtgemeinde Hankensbüttel an die Stadt Wolfsburg entstehen.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab Inkrafttreten der Vereinbarung, geschlossen. Erfolgt bis sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung keine Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beide Kooperationspartner sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der beiden Kooperationspartner schuldhaft gegen die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn keine Einigung über ein zu zahlendes Entgelt erzielt werden kann.

## **§ 11 Änderung und Ergänzung**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Gleiches gilt im Falle von nachgewiesenen Tarifsteigerungen bei Personalkosten sowie nachgewiesenen Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten.
- (2) Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einvernehmen über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Wolfsburg, 13.12.2018

Samtgemeinde Hankensbüttel

Stadt Wolfsburg

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

i. V. Borchering  
Oberbürgermeister

### **Leistungen des Bürgerservices**

Amtliche Beglaubigung  
Änderung Hauptwohnsitz  
Ausweisbeantragung bei Heirat  
Befreiung von der Ausweispflicht  
Bescheinigungen / Nachweise  
Blutspendetermine (Homepage)  
Einzugsermächtigung/ SEPA  
Fischereischein  
Führungszeugnis  
Gewerbeangelegenheiten  
Haushaltsbescheinigungen  
Hundehaltung Info  
Hundesteuer /An-, Abmeldung  
Identifikationsnummer für Steuern  
Kinderreisepass  
Kontaktdaten / Öffnungszeiten  
Mängelmitteilung (Homepage)  
Melderegisterauskunft  
Nebenwohnsitz  
Passunbedenklichkeitsbescheinigung  
Personalausweis  
Reisepass



Sitzungskalender (Link Homepage)  
Termine Rentenberatung  
Vorläufiger Personalausweis  
Vorläufiger Reisepass  
Wählbarkeitsbescheinigung  
Wohnsitz anmelden /abmelden / ummelden  
Wohnungsgeberbestätigung

---

**Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Ferner erhalten alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kindergartenbeirats- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 15 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Gesprächen, zu denen der SGB eingeladen hat, gezahlt. Für andere Sitzungen, insbesondere solcher nur vorübergehend eingerichteter Gremien, wird Sitzungsgeld nur aufgrund eines Rats- oder SGA-Beschlusses gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 12. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.

## **§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

(1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 150,00 €,
- b) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 75,00 €,
- c) an die Beigeordneten oder Grundmandatsträger im SGA 100,00 €,
- d) an die Fachausschussvorsitzenden 10,00 €
- e) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 75,00 €

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 10,00 € je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird für die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigungen gezahlt.

## **§ 5 Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:

für die 1. Vertreterin / den 1. Vertreter des SGB 30,00 €  
für die 2. Vertreterin / den 2. Vertreter des SGB 15,00 €  
die Fraktions-(Gruppen-) vorsitzenden 30,00 €

Fahrten zu Sitzungen der 1. Vertreterin / des 1. Vertreters und der 2. Vertreterin / des 2. Vertreters des Samtgemeindebürgermeisters und der Fraktions-(Gruppen-) vorsitzenden werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 abgerechnet. Fahrten außerhalb des Kreisgebietes werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder ohne pauschale Fahrtkostenerstattung monatlich begrenzt auf 30,00 €.

## **§ 6 Fraktions-/Gruppenzuwendung**

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Isenbüttel erhalten für die Fraktions- (Gruppen-) arbeit eine jährliche Grundpauschale von 200,00 €. Zusätzlich wird für jedes Fraktions- (Gruppen-) mitglied eine Entschädigung in Höhe von 100,00 € gezahlt.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Samtgemeindebürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 7 Verdienstaussfall**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 17,90 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr, wenn im Haushaltsführungsbereich aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Der Anspruch besteht während der genannten Zeiten auch, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

### **§ 8**

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Isenbüttel ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde.

(3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 9**

#### **Auslagen**

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,50 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

### **§ 10**

#### **Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Gemeindebrandmeister          | 180,00 € |
| b) stellv. Gemeindebrandmeister  | 90,00 €  |
| c) Ortsbrandmeister-Schwerpunkt- | 95,00 €  |
| d) Ortsbrandmeister-Stützpunkt-  | 80,00 €  |

|  |          |
|--|----------|
| e) Ortsbrandmeister-Feuerwehren mit Grundausstattung-        | 70,00 €  |
| f) Stellv. Ortsbrandmeister-Schwerpunkt-                     | 45,00 €  |
| g) Stellv. Ortsbrandmeister-Stützpunkt-                      | 40,00 €  |
| h) Stellv. Ortsbrandmeister-Feuerwehren mit Grundausstattung | 35,00 €  |
| i) Gerätewart-Schwerpunkt-                                   | 70,00 €  |
| j) Gerätewart-Stützpunkt-                                    | 45,00 €  |
| k) Gerätewart-Feuerwehren mit Grundausstattung-              | 30,00 €  |
| l) Gemeindejugendfeuerwehrwart                               | 50,00 €  |
| m) übrige Jugendfeuerwehrwarte                               | 35,00 €  |
| n) Samtgemeindesicherheitsbeauftragter                       | 35,00 €  |
| o) Samtgemeindeausbildungsleiter                             | 40,00 €  |
| p) Samtgemeindeatemschutzbeauftragter                        | 30,00 €  |
| q) Samtgemeindezeugwart                                      | 30,00 €  |
| r) Brandschutzerzieher                                       | 30,00 €  |
| s) Leiter Kinderfeuerwehr                                    | 35,00 €  |
| t) Gleichstellungsbeauftragte                                | 180,00 € |
| u) Funkbeauftragter  | 35,00 €  |
| v) Stellvertr. Gleichstellungsbeauftragte                    | 50,00 €  |

## **§ 11**

### **Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 17,90 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass nach § 12 Nieders. Brandschutzgesetz ein höherer Betrag zu zahlen ist.

(3) Für die Zahlung von Verdienstaussfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.

(5) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 17,90 € je Stunde festgelegt.

(6) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt § 7 Abs. 5.

## **§ 12**

### **Reisekosten**

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Fahrtkostenerstattung erhalten die Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters erst bei Fahrten außerhalb des Kreisgebietes.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 13,00 € pro Lehrgangstag. Die gleiche Entschädigung erhalten ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren für die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Fortbildungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

### **§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2012 außer Kraft.

Isenbüttel, den 13.12.2018

(L. S.)

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung der Samtgemeinde Meinersen**

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Meinersen für den Bereich des Bebauungsplans "Harsebruch" mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Päse

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen wird hiermit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Abgeleitet aus der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bebauungsplan "Harsebruch" wird im Flächennutzungsplan die Darstellung der gemischten Baufläche (M) berichtigt und als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>7</sup>

Die Durchführung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann in der Samtgemeindeverwaltung Meinersen, Hauptstraße 1 in 38536 Meinersen während der Dienststunden eingesehen werden.

Meinersen, 30. Januar 2019

(L. S.)

Montzka  
Samtgemeindebürgermeister

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 248 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

|     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 4.736.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 5.072.300 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 Euro         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 4.485.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 4.683.400 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 306.800 Euro   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 1.059.700 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 752.900 Euro   |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 5.800 Euro     |

festgesetzt.

|   |                |
|---|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 5.544.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.748.900 Euro |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 752.900 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.801.800 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

### **§ 6**

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 500.000 € übersteigt.

Leiferde, 13.12.2018  
Kluge  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.02.2019 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03. bis einschl. 12.03.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 26.02.2019

Kluge  
Gemeindedirektor

---

### **Hundsteuersatzung der Gemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.



## § 2

### Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 3

### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

|                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund         | 78,00 Euro,  |
| b) für den zweiten Hund        | 156,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund     | 234,00 Euro, |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro. |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Blinden- und Assistenzhunden.
  
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von
  1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
  2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
  
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

#### **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse (keine sog. gefährlichen Hunde), darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eintragen sind.
  
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1 a) jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbsterzogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 15.02. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Meinersen vom 23.10.2003 außer Kraft.

Meinersen, den 14.02.2019

(L. S.)

Dietrich  
Gemeindedirektor

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 13.800.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 13.714.100 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge          | 0 Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                 |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 13.166.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.786.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 664.200 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.012.200 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro          |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 315.400 Euro    |

festgesetzt.

|   |                 |
|---|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                 |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 13.831.100 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 14.114.100 Euro |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 718.500 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.629.800 Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

|   |             |
|---|-------------|
| a) je Einwohner   | 94,73 Euro  |
| b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 21.709.292 € | 10,66 v. H. |

Meine, den 19.12.2018

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.02.2018 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis einschließlich 12.03.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 25.02.2019

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

### **4. Änderung des Bebauungsplans "Bornheide III" mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 06.02.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplans "Bornheide III" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>8</sup>

Die Planunterlagen mit Begründungen und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse < [www.gemeinde-schwuelper.de](http://www.gemeinde-schwuelper.de) > eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 14.02.2019

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

### **1. Teilweise Änderung und Aufhebung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Braunschweiger Straße", mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 17.12.2018 die 1. Teilweise Änderung und Aufhebung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Braunschweiger Straße", mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan mit ÖBV bekannt gemacht.

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 249 dieses Amtsblattes

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit ÖBV ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>9</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die örtliche Bauvorschrift mit Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.gemeinde-schwuelper.de< eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 14.02.2019

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 250 dieses Amtsblattes



**I.**

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

|     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 11.393.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 11.669.900 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 €          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 €          |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 10.842.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 10.868.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 142.900 €    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 1.353.600 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €          |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 264.500 €    |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.361.000 festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.150.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2018). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

21,94 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

## § 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 1.000.000 € und für sonstige Investitionen auf 250.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 20.12.2018

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2019 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis einschließlich 12.03.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.02.2019

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Ummern**

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ummern, 06.02.2019  
Müller  
Bürgermeisterin

---

## I.

### **HAUSHALTSSATZUNG**

#### **der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 24.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

|     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 1.410.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 1.325.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 1.288.800 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 1.160.400 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 471.900 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 1.023.900 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €         |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                                       |             |
|---|---------------------------------------|-------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.760.700 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.184.300 € |

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

|   |           |
|---|-----------|
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |
| Gewerbsteuer  | 380 v. H. |

## § 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Ummern den, 24.01.2019

Müller  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03. bis einschl. 12.03.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 26.02.2019

Müller  
Bürgermeisterin

---

### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Dorfe" Gemeinde Ummern – Ortsteil Pollhöfen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Ummern hat am 24.01.2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Dorfe" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Dorfstraße 21, 29369 Ummern, sowie zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>10</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

---

<sup>10</sup> abgedruckt auf Seite 251 dieses Amtsblattes

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ummern, den 07.02.2019

Müller  
Bürgermeisterin

---

### **Bebauungsplan gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) "Im Haasenmoore" Gemeinde Ummern, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Ummern hat am 24.01.2019 den Bebauungsplan "Im Haasenmoore" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Dorfstraße 21, 29369 Ummern, sowie zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>11</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

---

<sup>11</sup> abgedruckt auf Seite 252 dieses Amtsblattes

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ummern, den 07.02.2019

Müller  
Bürgermeisterin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Wagenhoff**

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, 06.02.2019

Bergmann  
Bürgermeisterin

---

**I.**

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 23.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

|     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 3.444.400 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 3.289.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 3.308.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 3.069.700 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 4.618.700 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 5.058.300 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 400.000 €   |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 150.000 €   |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.700.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

**§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wahrenholz den, 23.11.2018

Pieper  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 01.02.2019 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03. bis einschl. 12.03.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 11.02.2019

Pieper  
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 21.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.448.700 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.070.400 €



|                                 |   |             |
|---------------------------------|---|-------------|
| 1.3                             | der außerordentlichen Erträge auf                   | 89.000 €    |
| 1.4                             | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 €         |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b>     |   |             |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |   |             |
| 2.1                             | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.219.700 € |
| 2.2                             | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.809.600 € |
| 2.3                             | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.139.100 € |
| 2.4                             | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.006.500 € |
| 2.5                             | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |
| 2.6                             | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

### § 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 21.01.2019

(L. S.)

Schulz  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03. bis einschl. 12.03.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 15.02.2019

Schulz  
Bürgermeister

---

## **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

## **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

### **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

#### **für den Friedhof der**

#### **Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Ribbesbüttel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde für den Friedhof in Ribbesbüttel am 02.02.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte:                       |            |
| a) Für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: | 1.120,00 € |
| b) Für Kinder bis zu 5 Jahre für 20 Jahre: | 675,00 €   |

- |   |            |
|---|------------|
| 2. Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung):<br>Für 30 Jahre inkl. Rasenpflege:  | 2.345,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte:  |            |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle:  | 1.170,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle:   | 39,00 €    |
| 4. Urnenreihengrabstätte:<br>Für 20 Jahre:  | 665,00 €   |
| 5. Rasenreihengrabstätte (Urnenbestattung):<br>Für 20 Jahre inkl. Rasenpflege:  | 770,00 €   |
| 6. Urnenwahlgrabstätte:   |            |
| a) Für 20 Jahre - je Grabstelle:  | 670,00 €   |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle:   | 33,50 €    |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:   |            |
| a) eine Gebühr gem. Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und   |            |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.  |            |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 (bei Erdgräbern) bzw. 1/20 (bei Urnengräbern) der Gebühren nach Nummern 3 und 6 zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| 1. Für eine Erdbestattung:   | (erhebt Bestatter) |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | (erhebt Bestatter) |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 140,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden Grabmals  | 50,00 €  |

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

- |  |          |
|--|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>je Trauerfeier: | 200,00 € |
|--|----------|

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.10.2018 außer Kraft.

Ribbesbüttel, den 02.02.2019  
Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

gez. Bausmann  
Vors. Kirchenvorstand

gez. Löbbecke  
Mitglied Kirchenvorstand

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 11.02.2019

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

gez. Pfannschmidt  
Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. Baucke  
Mitglied Kirchenkreisvorstand

---











**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 21.12.2018 über das**

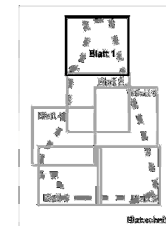
**Naturschutzgebiet**

**"GIEBELMOOR"**

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Brome  
 Gemeindefreies Gebiet Giebel  
 Gemeinde Parsau  
 Gemeinde Riihen

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Faserbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Naturwald gem. § 4 Abs. 4
-  Auwald gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1, 2 u. 3
-  Betretenregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11



Landkreis Gifhorn  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn







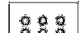

|                   |                                    |                          |
|-------------------|------------------------------------|--------------------------|
| Maßstab 1 : 5.000 | gez. Dr. Andreas Ebel<br>(Landrat) | Karte 1<br>Blatt 1 von 8 |
|-------------------|------------------------------------|--------------------------|

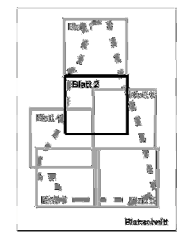
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



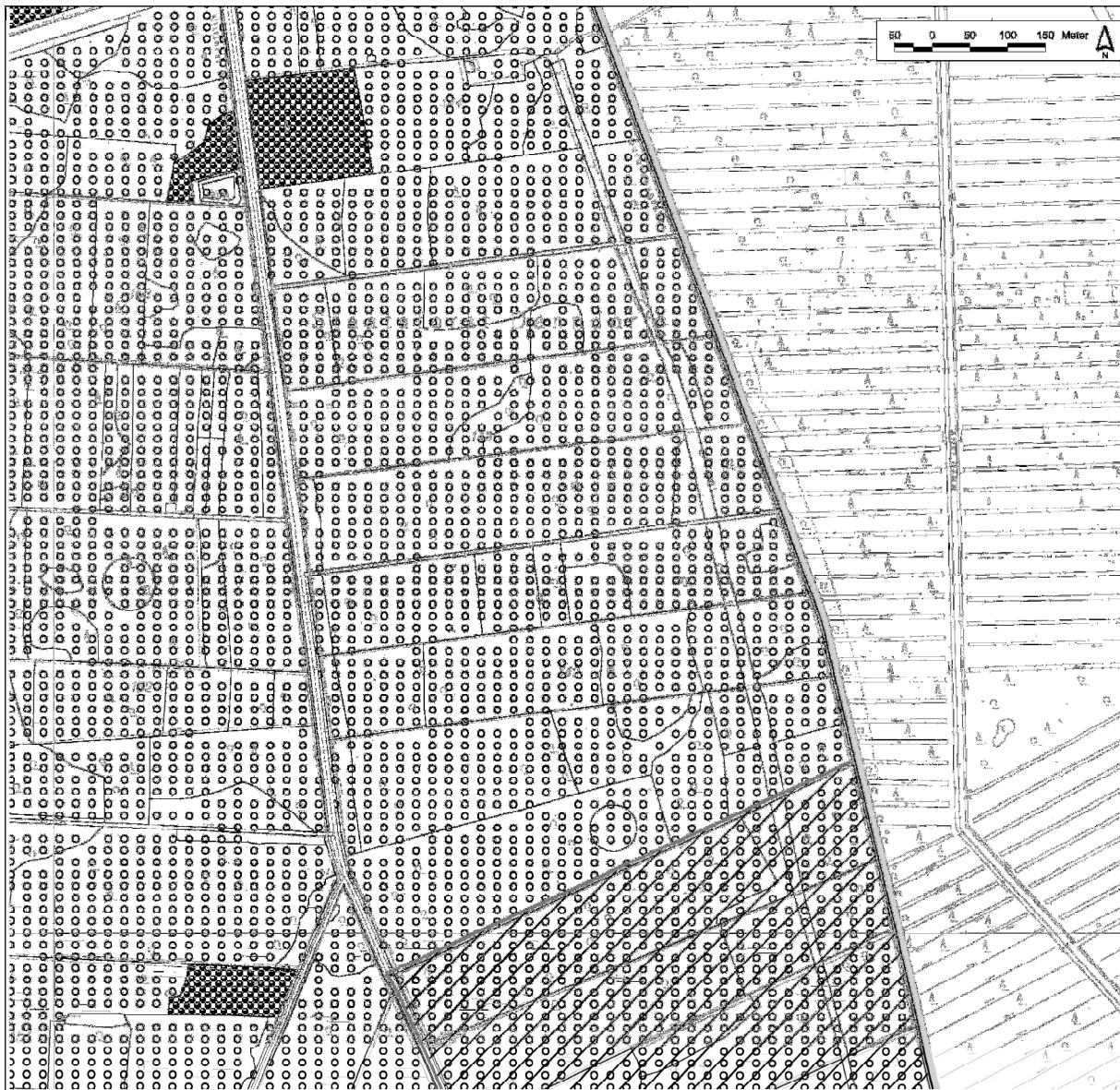
**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 21.12.2018 über das Naturschutzgebiet "GIEBELMOOR" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**

Landkreis Gifhorn  
 Samtgemeinde Bromo  
 Gemeindefreies Gebiet Giebel  
 Gemeinde Parsau  
 Gemeinde Riihen

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Naturwald gem. § 4 Abs. 4
-  Auwald gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1, 2 u. 3
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11



|   |   |                           |
|---|---|---------------------------|
|  <p>Landkreis Gifhorn<br/>         Schlossplatz 1<br/>         38518 Gifhorn</p> |   |                           |
| Maßstab 1: 5.000  | gez. Dr. Andreas Ebel<br>(Landrat)  | Karte: 1<br>Blatt 2 von 8 |
| <small>Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodatenbanken der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.</small>                                   |   |                           |
| © 2009  |  |                           |



**Maßgebliche Karte der Verordnung  
vom 21.12.2018 über das**

**Naturschutzgebiet**

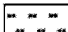


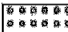

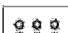

**"GIEBELMOOR"**

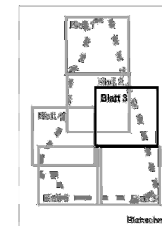
im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

**Landkreis Gifhorn**

Sarrngemeinde Bromsa  
Gemeindefreies Gebiet Siebel  
Gemeinde Parsau  
Gemeinde Riihen

**Grenze des Naturschutzgebietes**  
*(Die Innenseite des grauenRasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*

-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Naturwald gem. § 4 Abs. 4
-  Auwald gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1, 2 u. 3
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 5.000

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

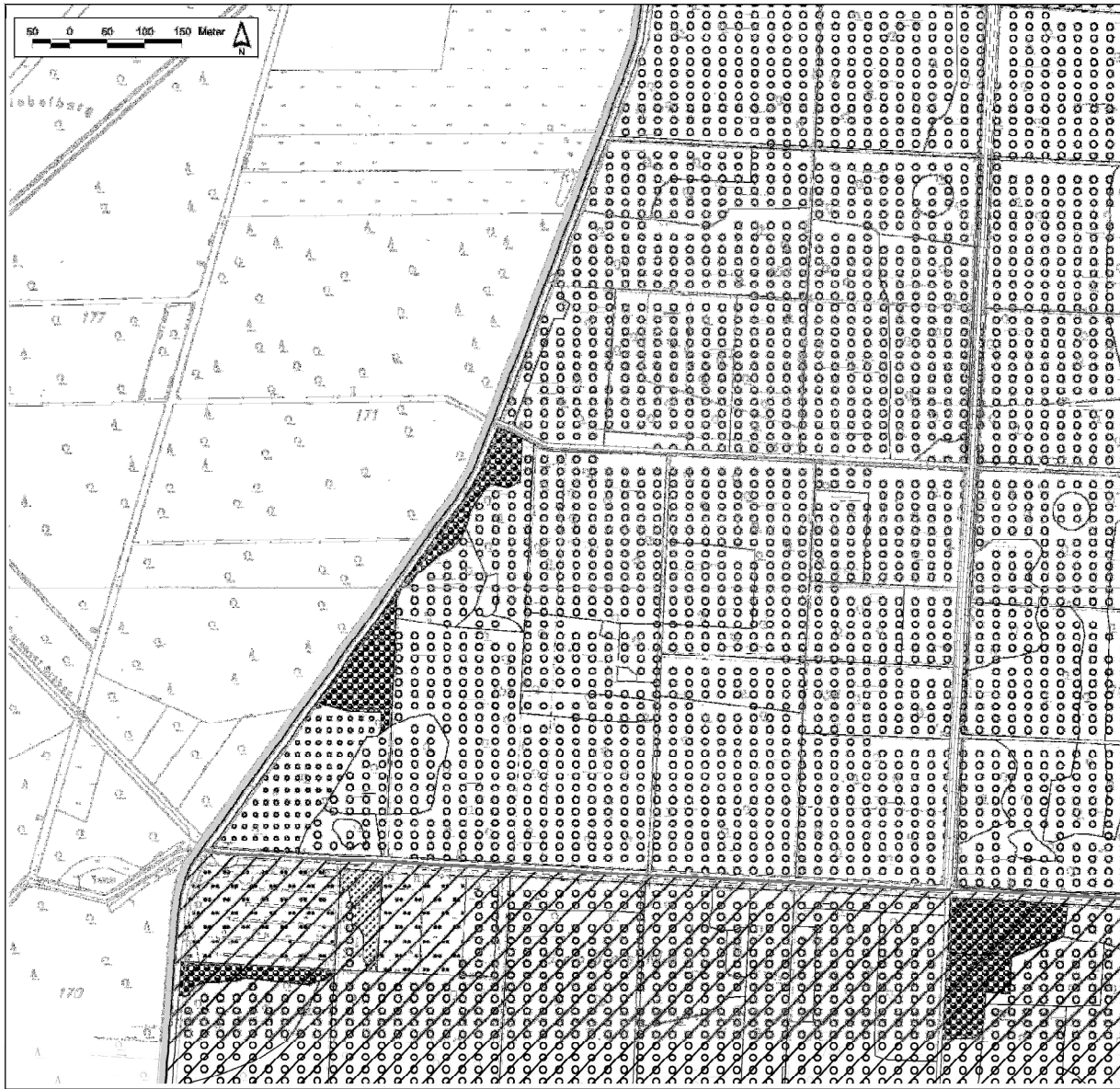
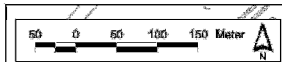
Karte: 1  
Blatt 3 von 6

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodatenblättern der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.

© 2009







**Maßgebliche Karte der Verordnung  
vom 21.12.2018 über das**


**Naturschutzgebiet**

**"GIEBELMOOR"**

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

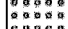
Samtgemeinde Bromse  
Gemeindefreies Gebiet Giebel  
Gemeinde Parsau  
Gemeinde Rühen


 Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

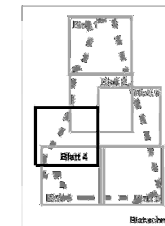
 Naturwald gem. § 4 Abs. 4

 Auswald gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4

 Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1, 2 u. 3

 Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Maßstab 1:5.000

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Karte 1  
Blatt 4 von 6

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.

© 2009




**Maßgebliche Karte der Verordnung  
vom 21.12.2018 über das**

**Naturschutzgebiet**

**"GIEBELMOOR"**

Im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn  
Samtgemeinde Bromo  
Gemeindefreies Gebiet Giebel  
Gemeinde Parsee  
Gemeinde Rützen

 Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Pfeilstrichs kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

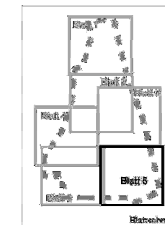
 Naturwald gem. § 4 Abs. 4

 Auwald gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4

 Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald,  
gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1, 2 u. 3

 Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

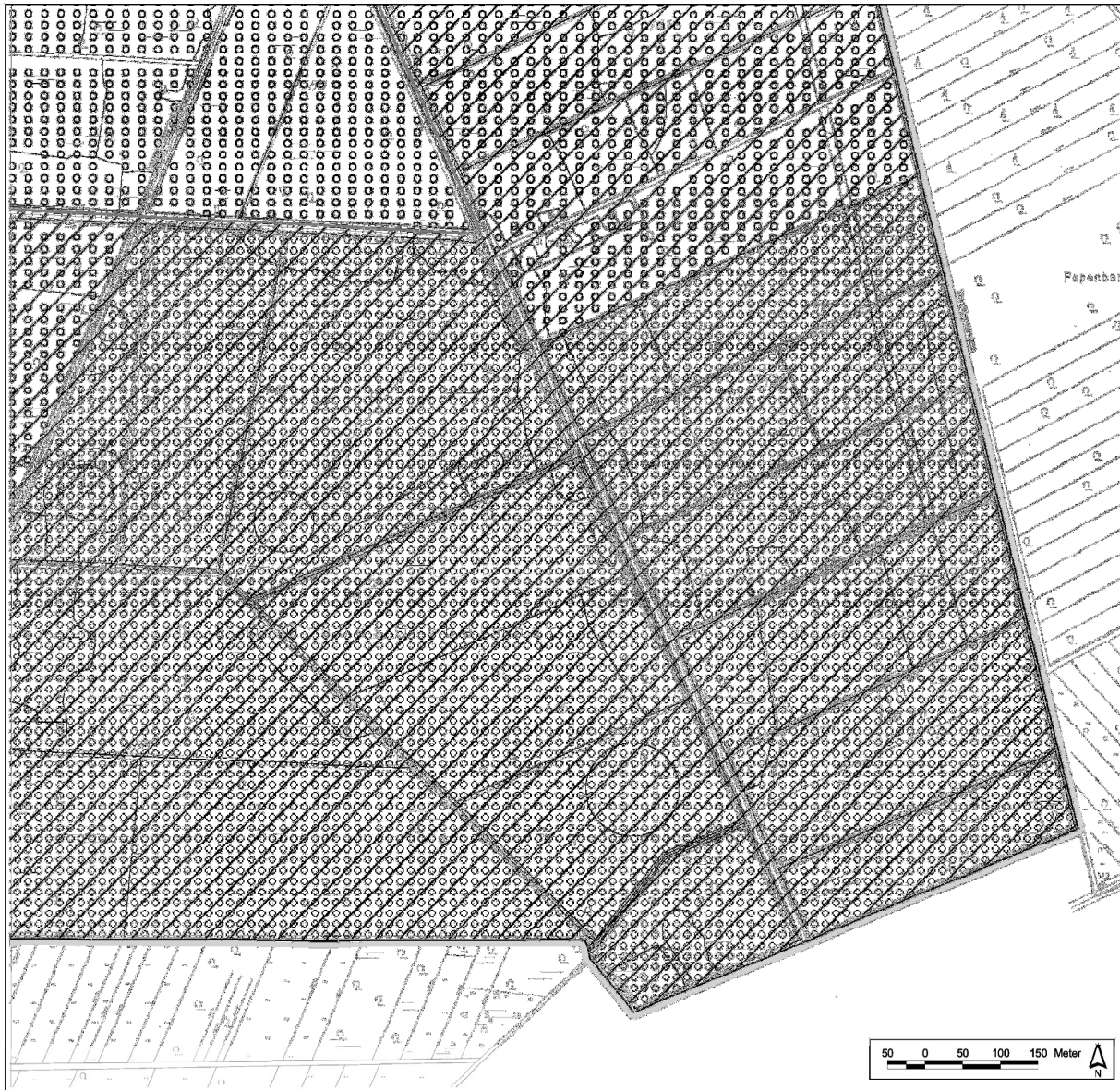
Maßstab 1 : 5.000

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Karte 1  
Blatt 5 von 8

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geozonokarten  
der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.

© 2009



**Maßgebliche Karte der Verordnung  
vom 21.12.2018 über das**

**Naturschutzgebiet**

**"GIEBELMOOR"**

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

**Landkreis Gifhorn**

Samtgemeinde Broms  
Gemeindefreies Gebiet Giebel  
Gemeinde Parsau  
Gemeinde Rühren


 Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die linke Seite des grauen Flächenbereichs bezeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)


 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

 Naturwald gem. § 4 Abs. 4

 Auwald gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4

 Eichenwald u. Eichen-Hornbuchenwald,  
gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1, 2 u. 3

 Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

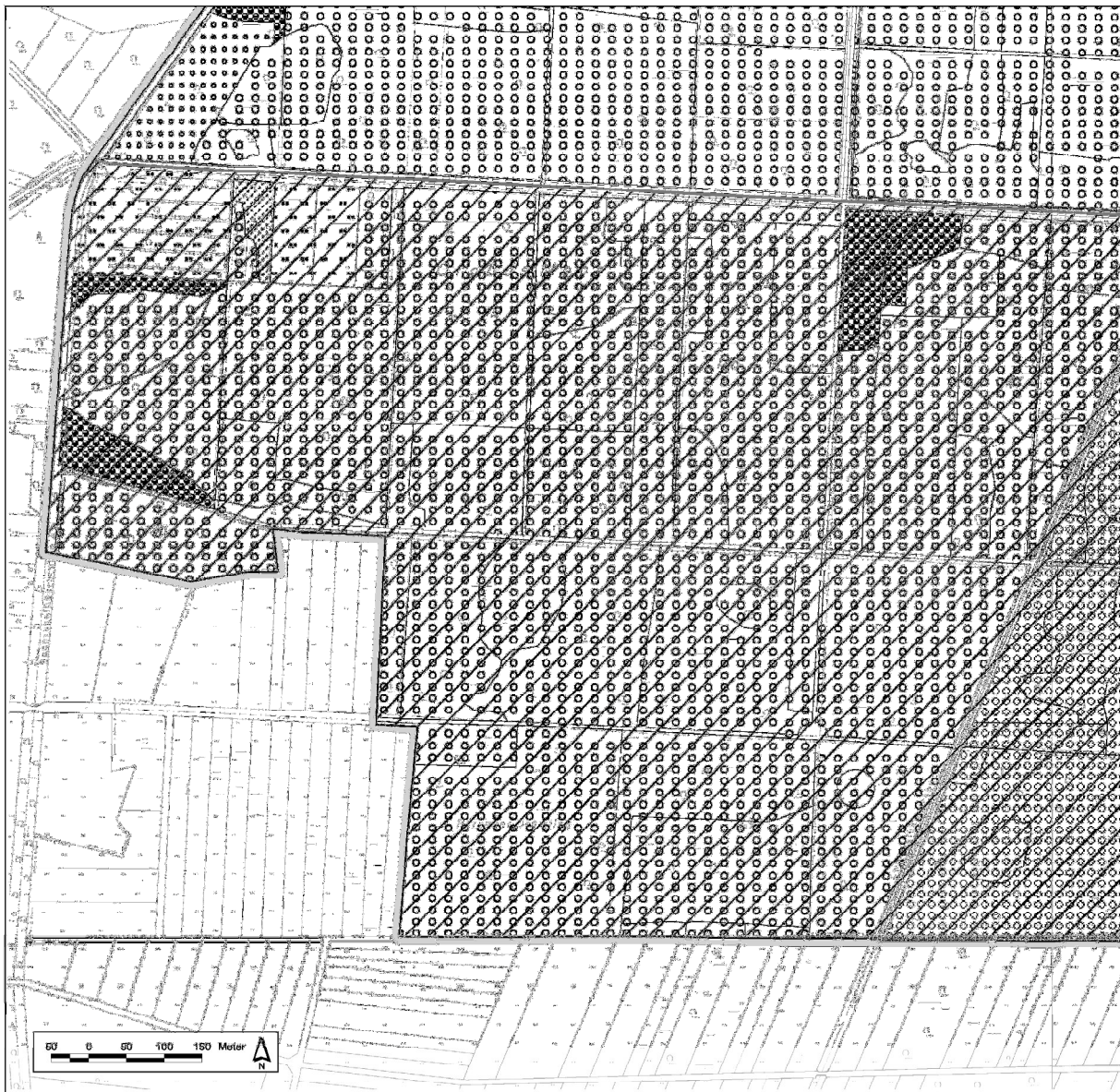
Maßstab 1 : 5.000

gen. Uv. des/der Herr/ Frau  
(Landrat)

Blatt 1  
Blatt 2 von 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geozonalkarten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© 2009



250 0 250 500 750 Meter



# Übersichtskarte der Verordnung vom 21.12.2018 über das

## Naturschutzgebiet

### "GIEBELMOOR"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling


#### Landkreis Gifhorn

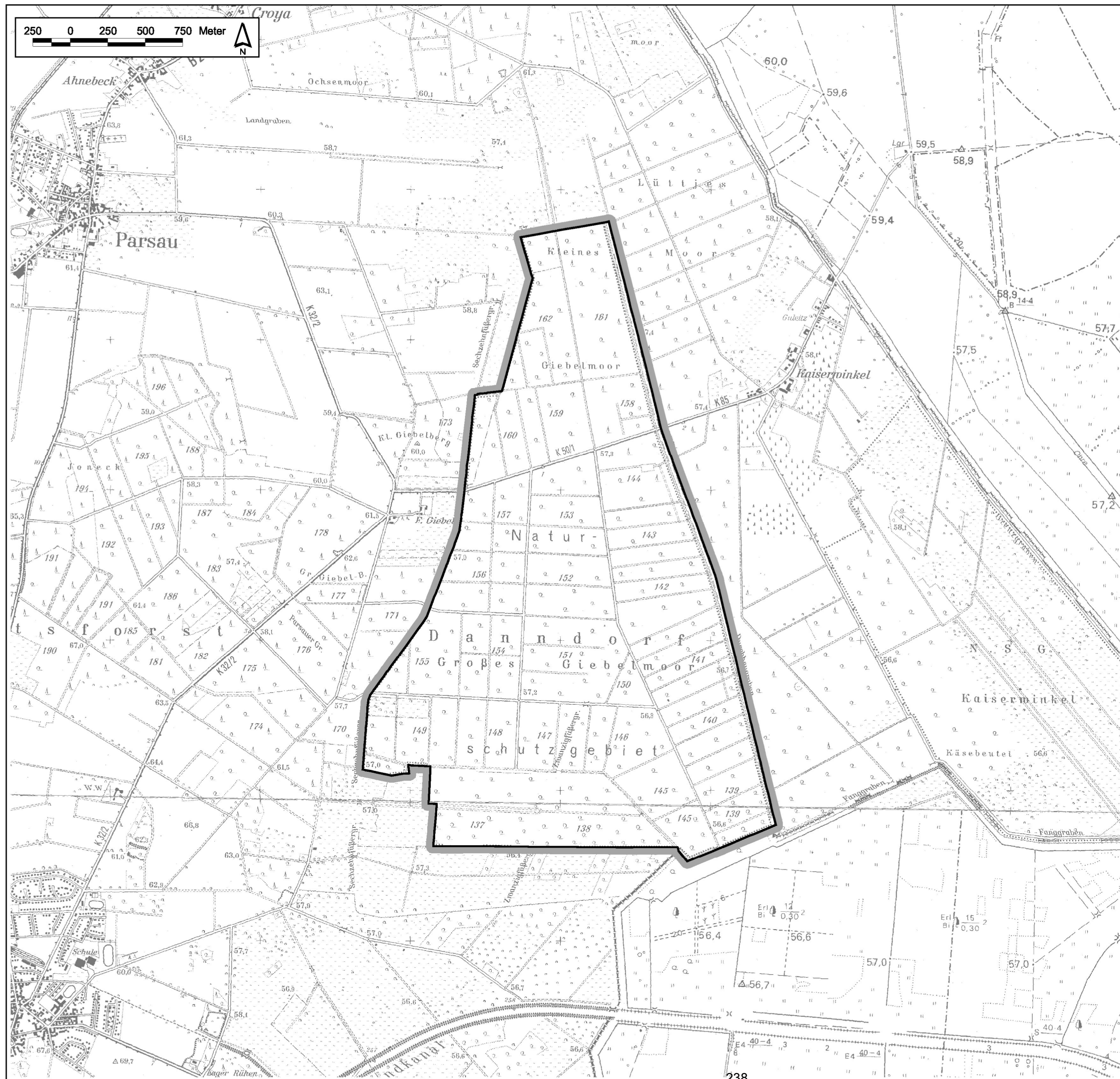
Samtgemeinde Brome

Gemeindefreies Gebiet Giebel

Gemeinde Parsau

Gemeinde Rühren

 Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 25.000

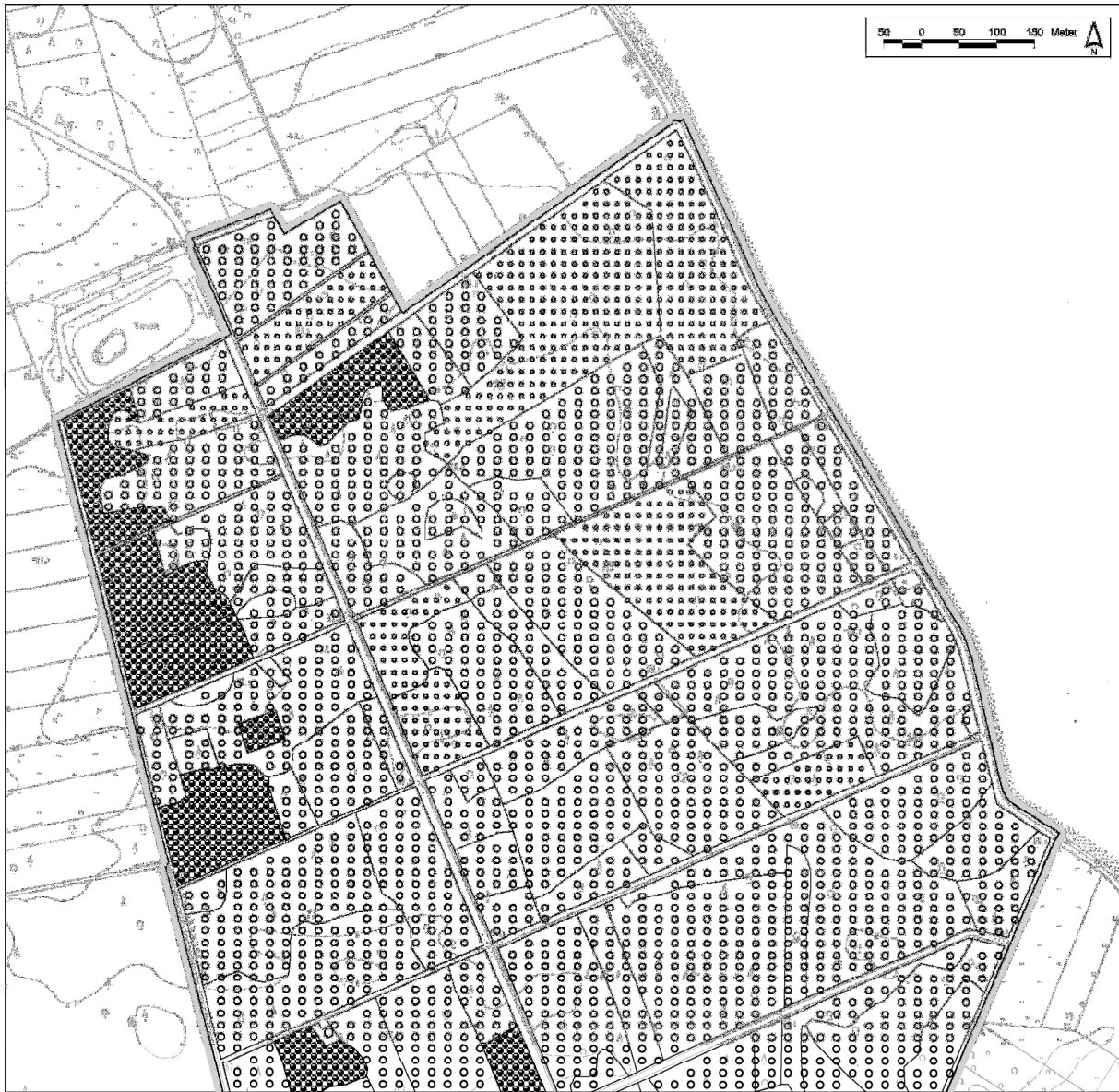
gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Karte 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.







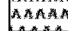

© 2009

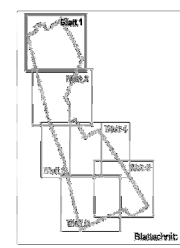





**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 21.12.2018 über das Naturschutzgebiet "SCHULENBURGSCHER DRÖMLING" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**

Landkreis Gifhorn  
Gemeinde Parau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Pfeilerbündels kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Moorwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 3
-  Weiden- und Schwammbaumkultur gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Betretenregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.11

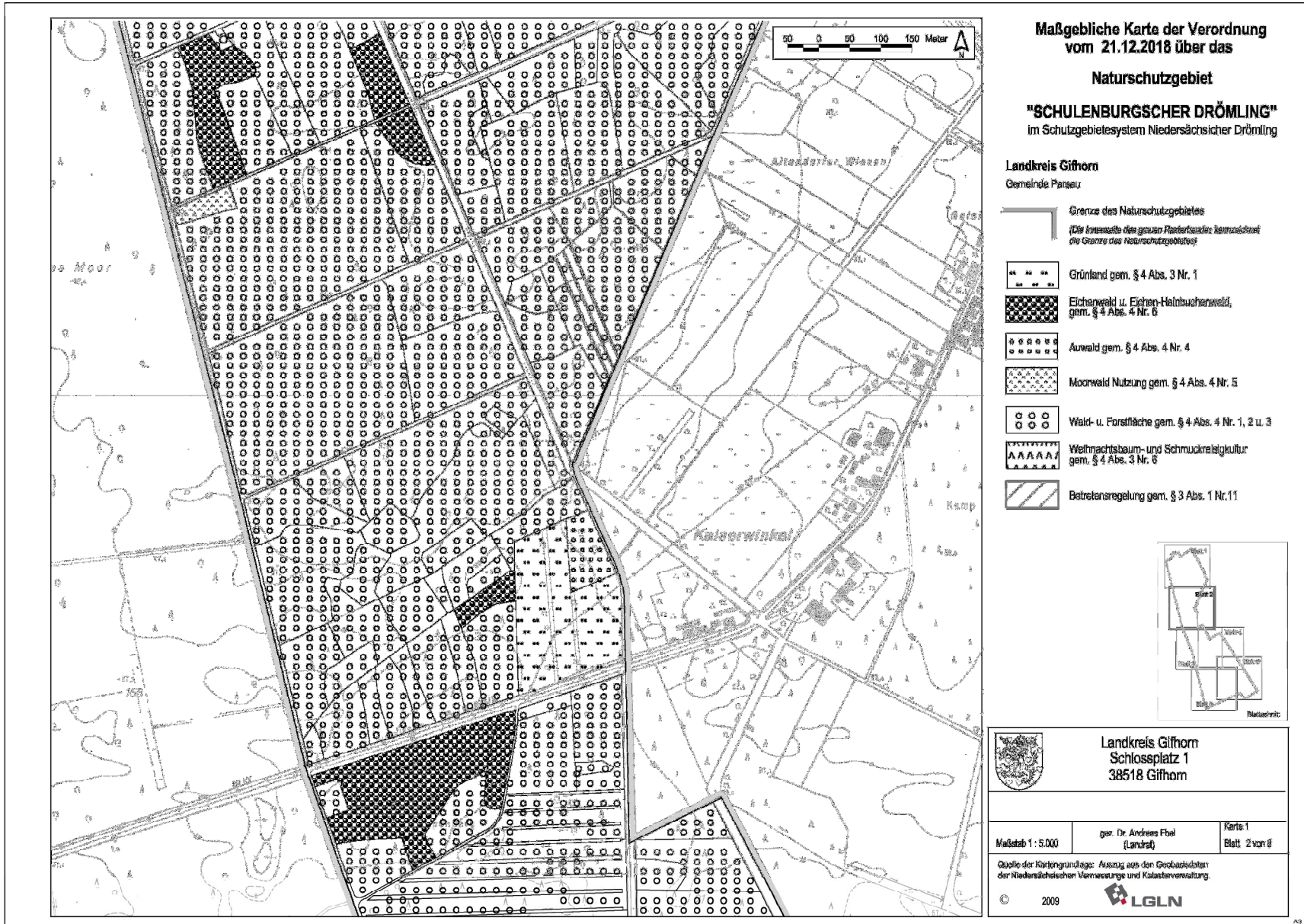


 Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Maßstab 1:5.000      gsz Dr. Andreas Ffial (Landrat)      Karte 1 Blatt 1 von 8



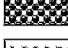



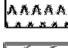

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

© 2009 



**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 21.12.2018 über das Naturschutzgebiet "SCHULENBURGSCHER DRÖMLING" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**

Landkreis Gifhorn  
Gemeinde Panitzsch

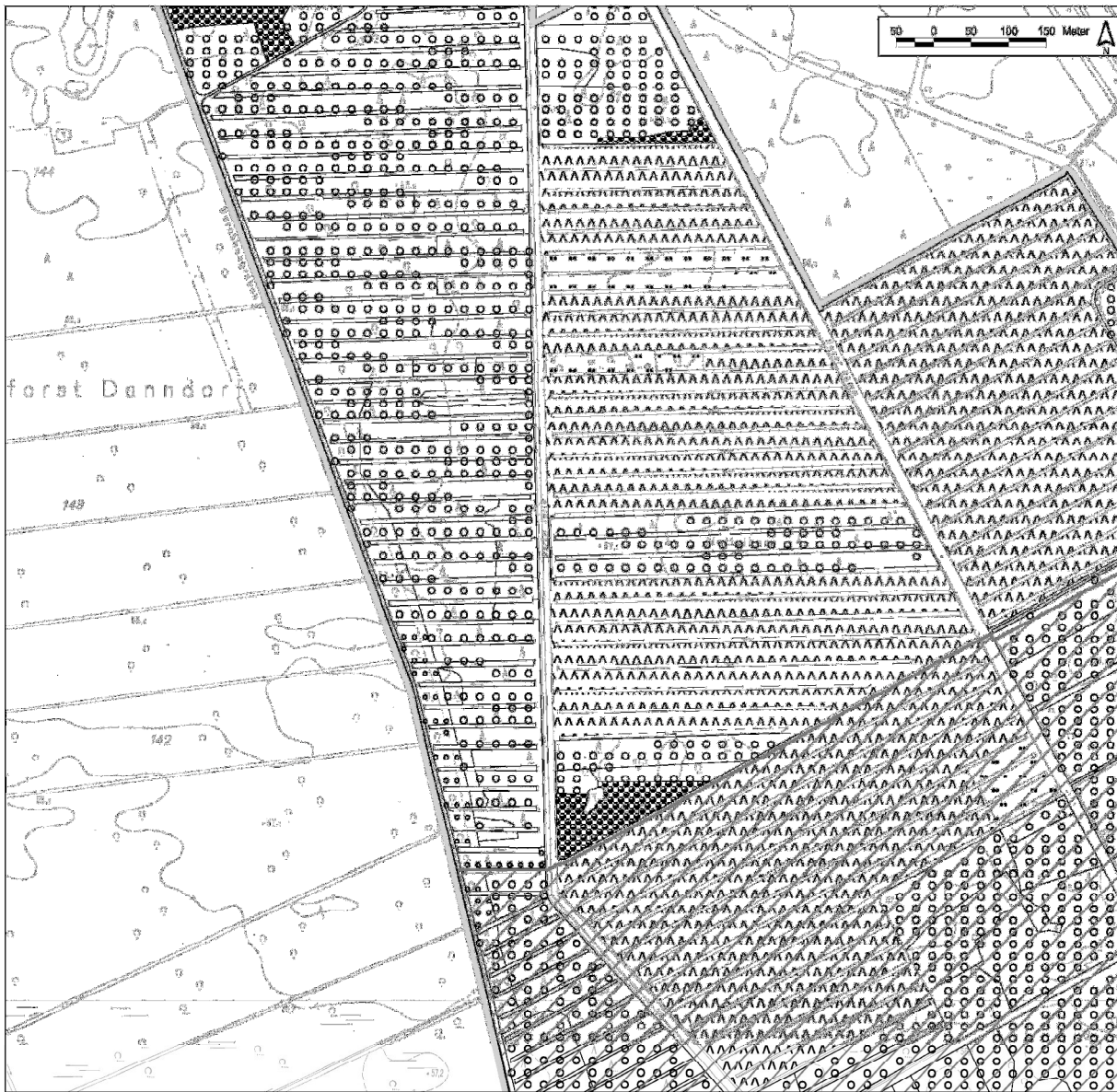
-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innengrenze des gesamten Naturbesitzes; kennzeichnend die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Moorwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 3
-  Weidenbaum- und Schmuckreisigkultur gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Betretensregel gem. § 3 Abs. 1 Nr.11



 Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn


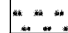




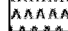

Maßstab 1 : 5.000      gsr. Dr. Andreas Ffals (Landrat)      Karte 1 Blatt 2 von 8

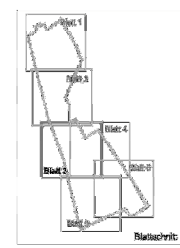
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodatenbeständen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2009 



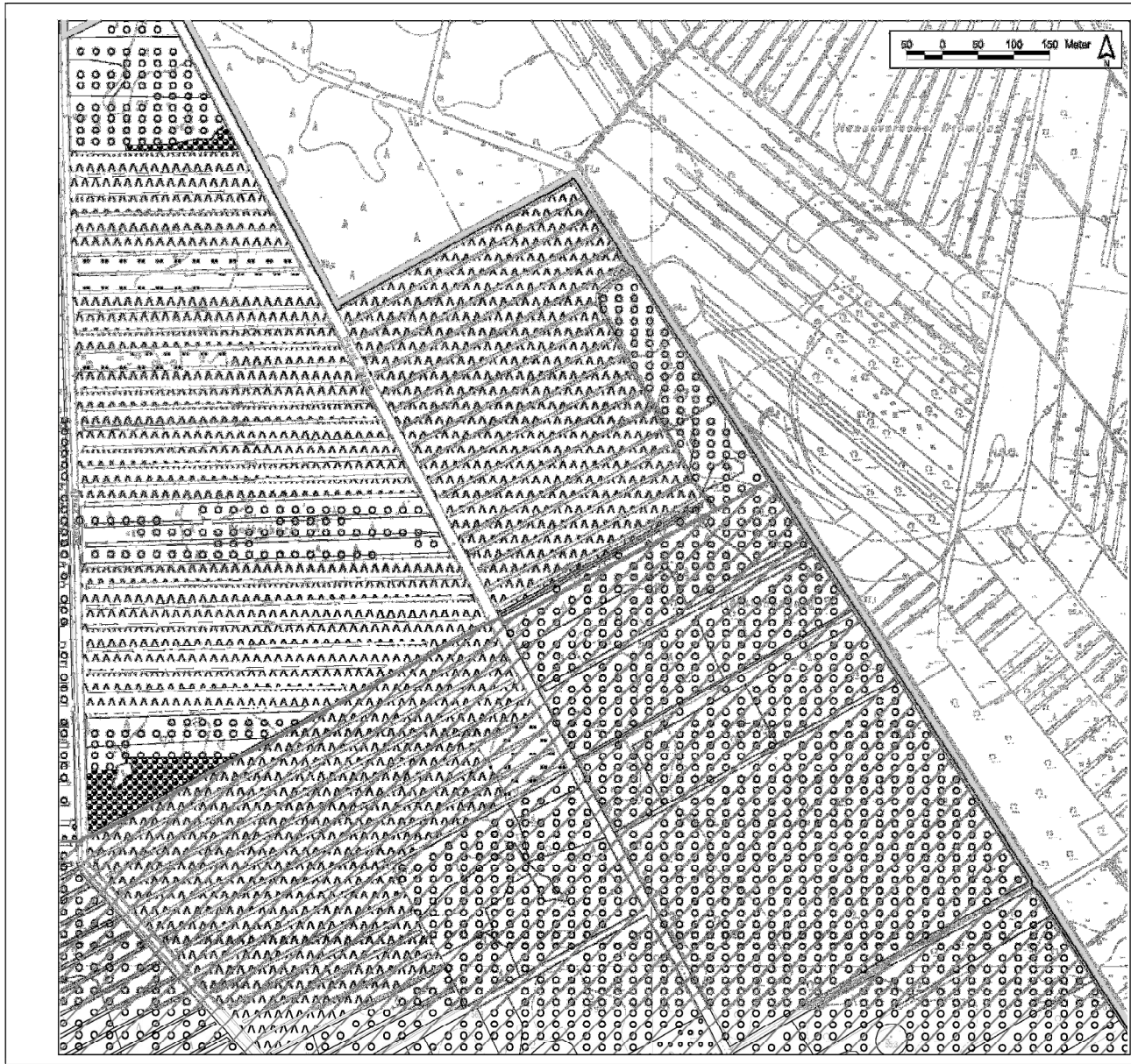
**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 21.12.2018 über das Naturschutzgebiet "SCHULENBURGSCHER DRÖMLING" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**

Landkreis Gifhorn  
Gemeinde Parsau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Pfeilerbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Moorwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 3
-  Wefnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.11



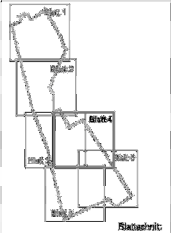
|   |   |                          |
|---|---|--------------------------|
|  <p>Landkreis Gifhorn<br/>Schlossplatz 1<br/>38518 Gifhorn</p> |   |                          |
| Maßstab 1 : 5.000   | gez. Dr. Andreas Ffial<br>(Landrat)   | Karte 1<br>Blatt 3 von 6 |
| Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.                                   |   |                          |
| © 2009  |  |                          |



**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 21.12.2018 über das Naturschutzgebiet "SCHULENBURGSCHER DRÖMLING" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**

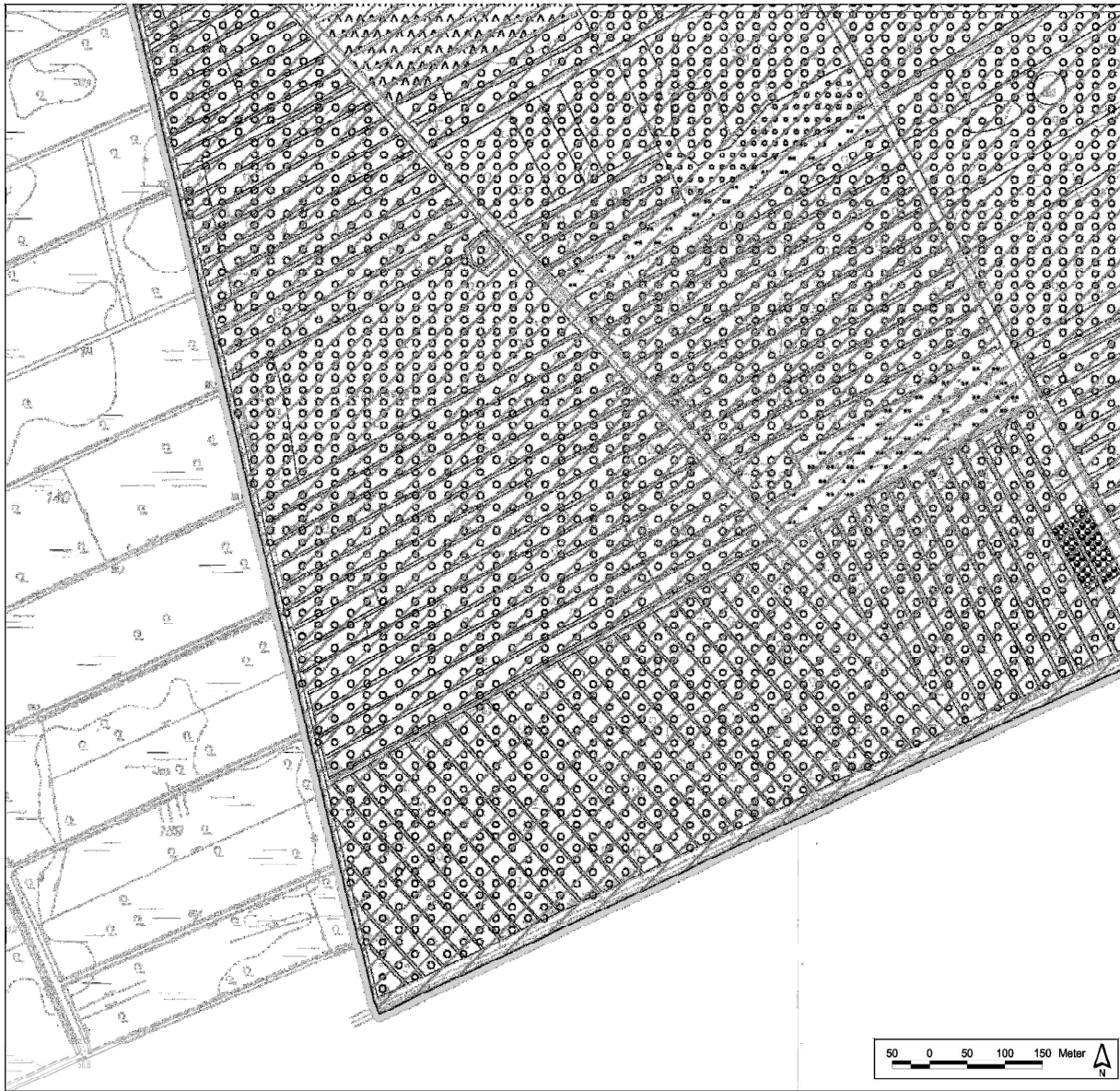
Landkreis Gifhorn  
Gemeinde Parsau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Pfeilstriches kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Moorwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Wald- u. Freifläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 3
-  Weidenbaum- und Schmelkweiden gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.11




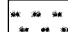




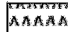

|  |   |                          |
|--|---|--------------------------|
|  <p>Landkreis Gifhorn<br/>Schloßplatz 1<br/>38518 Gifhorn</p> |   |                          |
| Maßstab 1 : 5.000  | gez. Dr. Andreas Fbal<br>(Landrat)  | Karte 1<br>Blatt 4 von 8 |
| Quelle der Kartogrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.                                   |   |                          |
| © 2009   |  |                          |

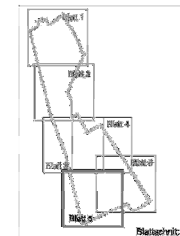




**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 21.12.2018 über das Naturschutzgebiet "SCHULENBURGSCHER DRÖMLING" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**

Landkreis Gifhorn  
Gemeinde Parsau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Pfeilerbereiches kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Moorwald Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 3
-  Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Betretenregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.11



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Maßstab 1:5.000

gez. Dr. Andreas Fbel  
(Landrat)

Karte 1  
Blatt 5 von 6


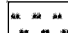




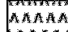

Quelle der Kartogrundlage: Auszug aus den Geozonokarten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.

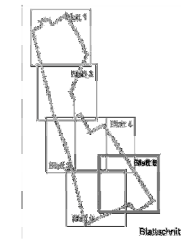
© 2009



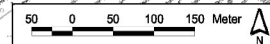
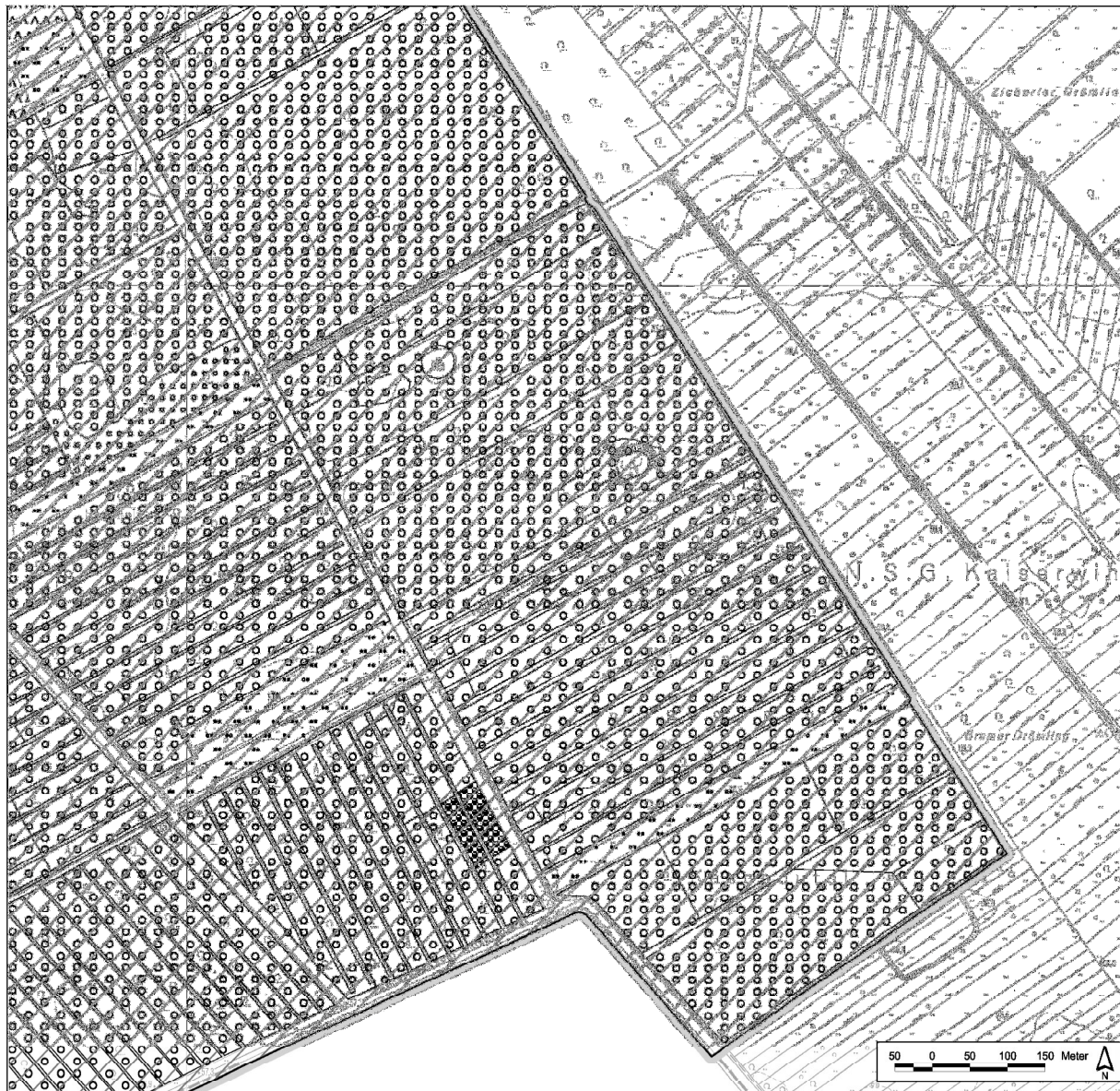
**Maßgebliche Karte der Verordnung  
vom 21.12.2018 über das  
Naturschutzgebiet  
"SCHULENBURGSCHER DRÖMLING"  
im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**

Landkreis Gifhorn  
Gemeinde Parau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Pfeilerbundes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Auwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Moorwaid Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 3
-  Weiden gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Betretenregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.11



|  |   |                          |
|--|---|--------------------------|
|                               |   |                          |
| <b>Landkreis Gifhorn<br/>Schlossplatz 1<br/>38518 Gifhorn</b>  |   |                          |
| Maßstab 1 : 5.000  | gsw. Dr. Andreas Ffial<br>(Landrat)   | Karte 1<br>Blatt 8 von 8 |
| Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. |   |                          |
| © 2009   |  |                          |



# Übersichtskarte der Verordnung vom 21.12.2018 über das

## Naturschutzgebiet

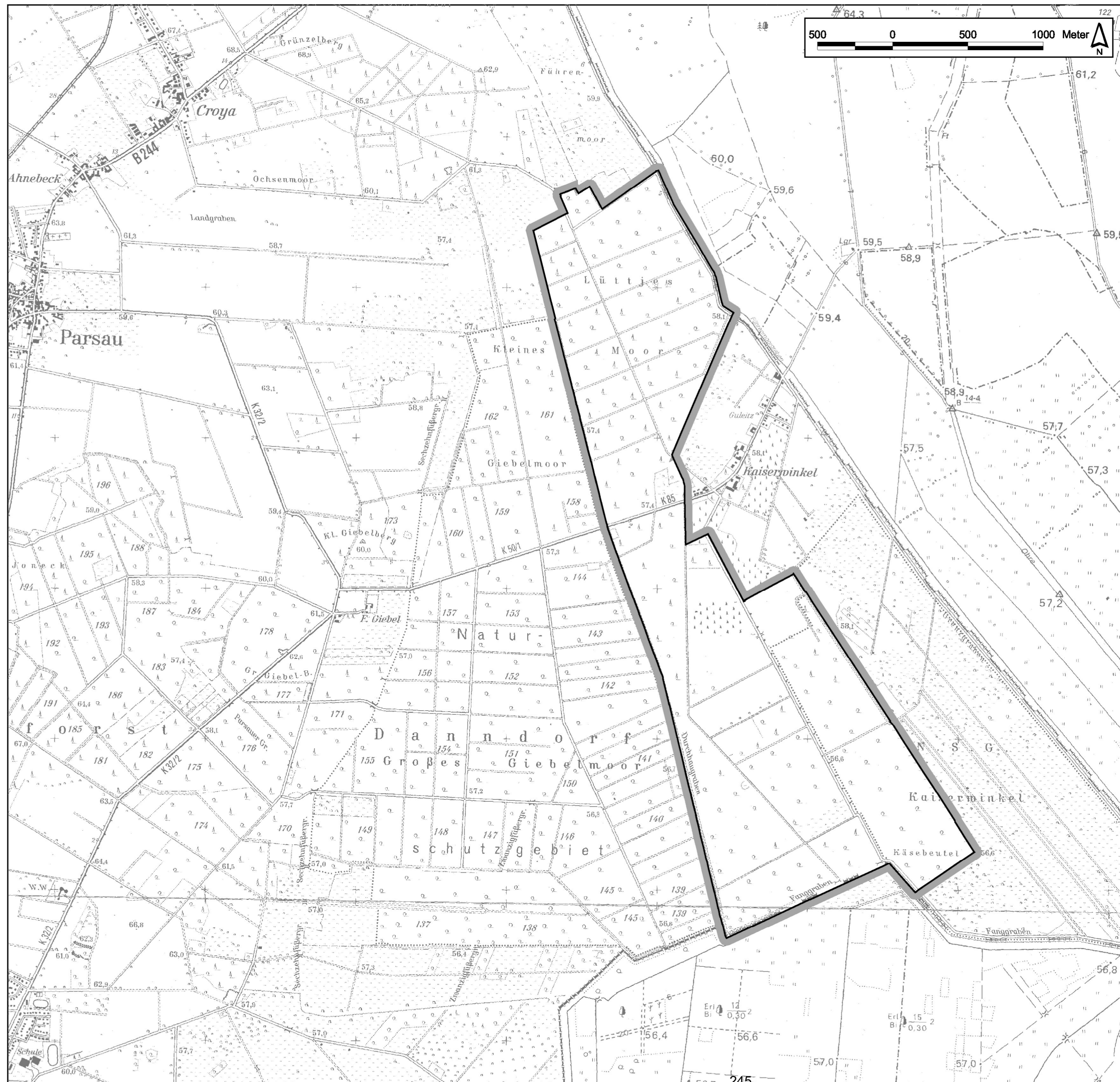
### "SCHULENBURGSCHER DRÖMLING" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

Landkreis Gifhorn

Gemeinde Parsau

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 25.000

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Karte 2

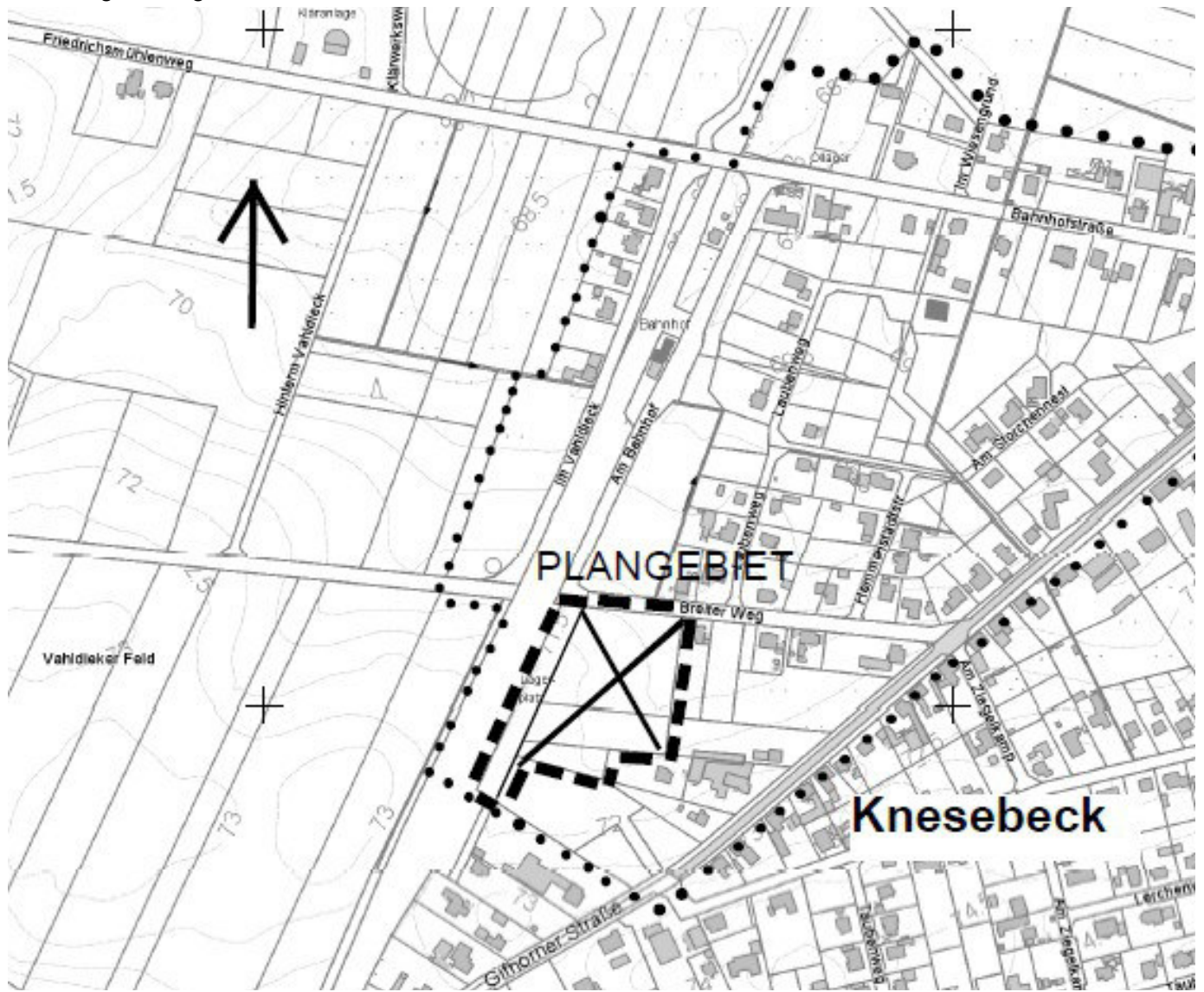
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.

©

2009



## Gebietsabgrenzung



© 2016 Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

## Stadt Wittingen



Geltungsbereich des B-Plans „Am Bahnhof“

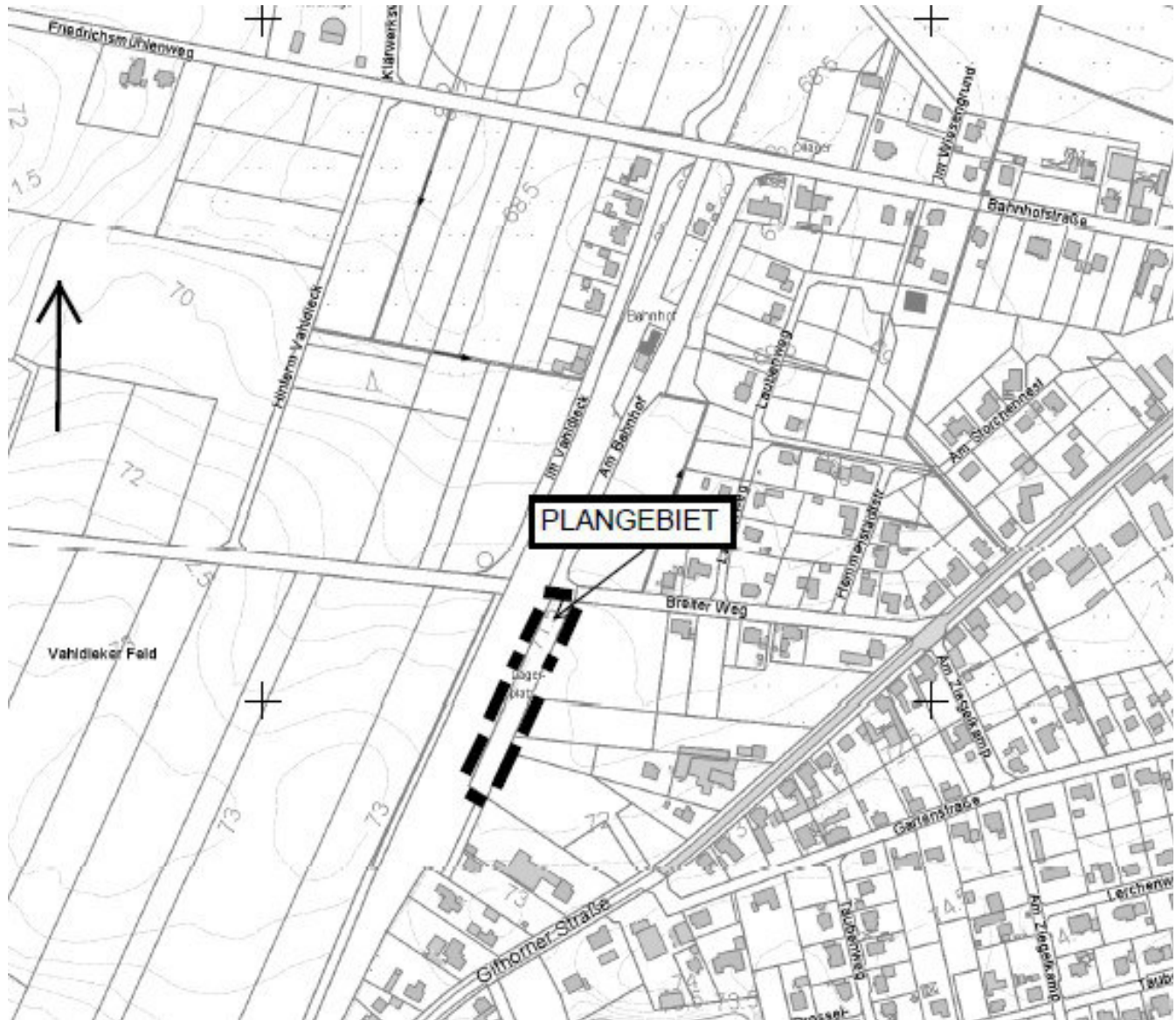


Geltungsbereich der 2. Änderung

**X Von der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ausgenommener Teilbereich**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

## Gebietsabgrenzung



© 2016 Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

**Stadt Wittingen  
Ortschaft Knesebeck**

**— — —  
Geltungsbereich der 36. Änderung  
des Flächennutzungsplans**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



# Bornheide III, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

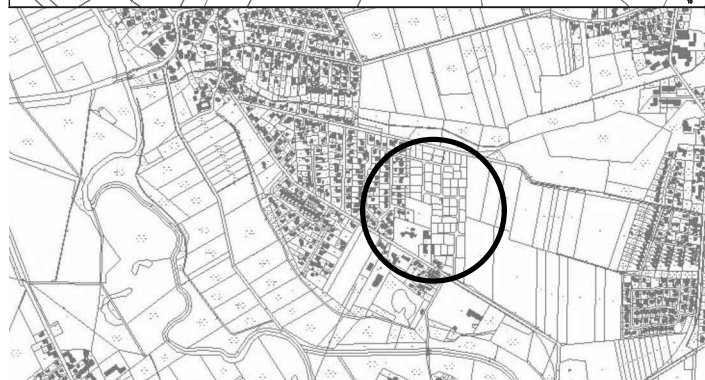
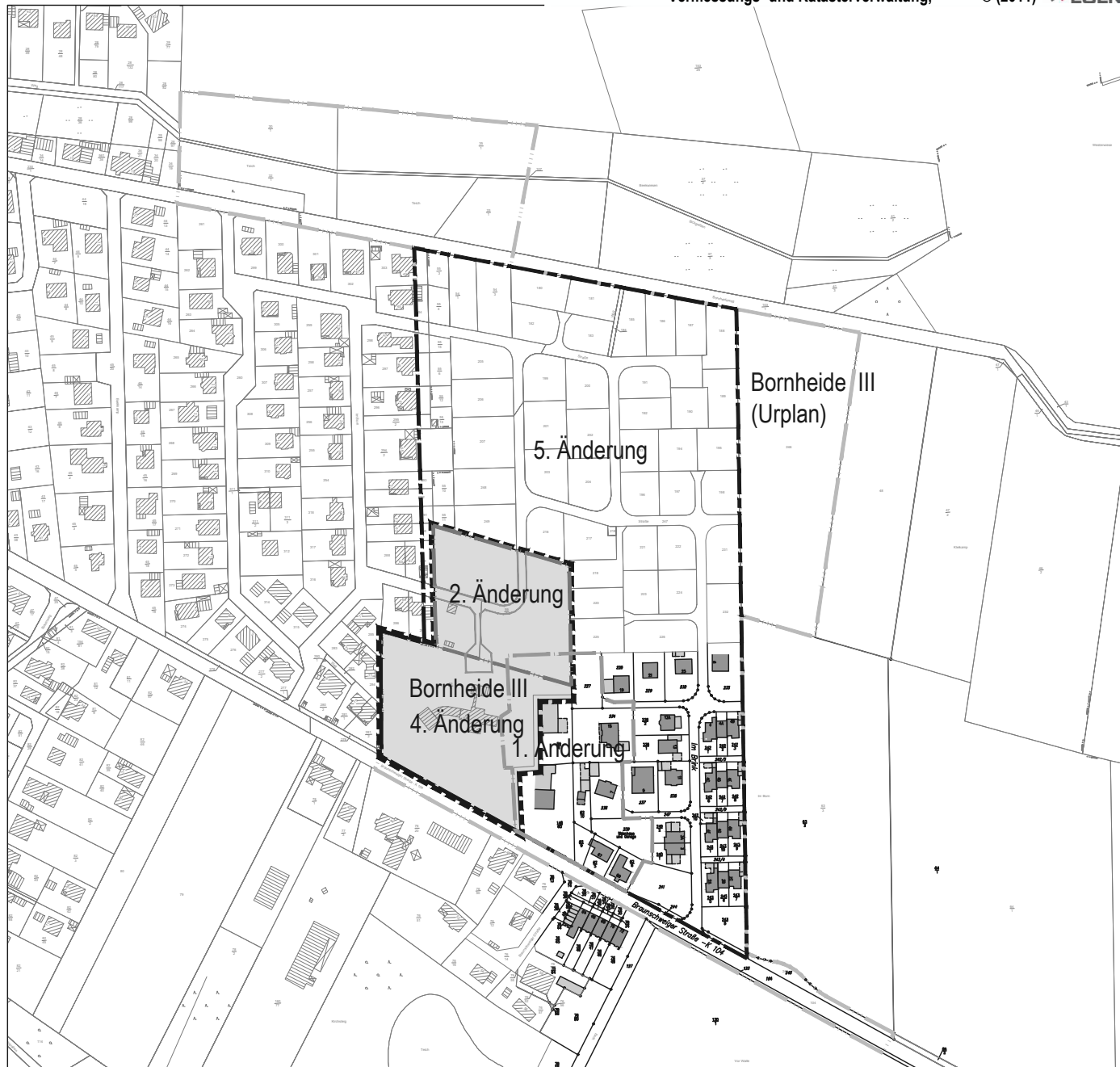
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



## Gebietsabgrenzung

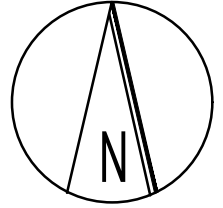


Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Schwülper, wie dargestellt.

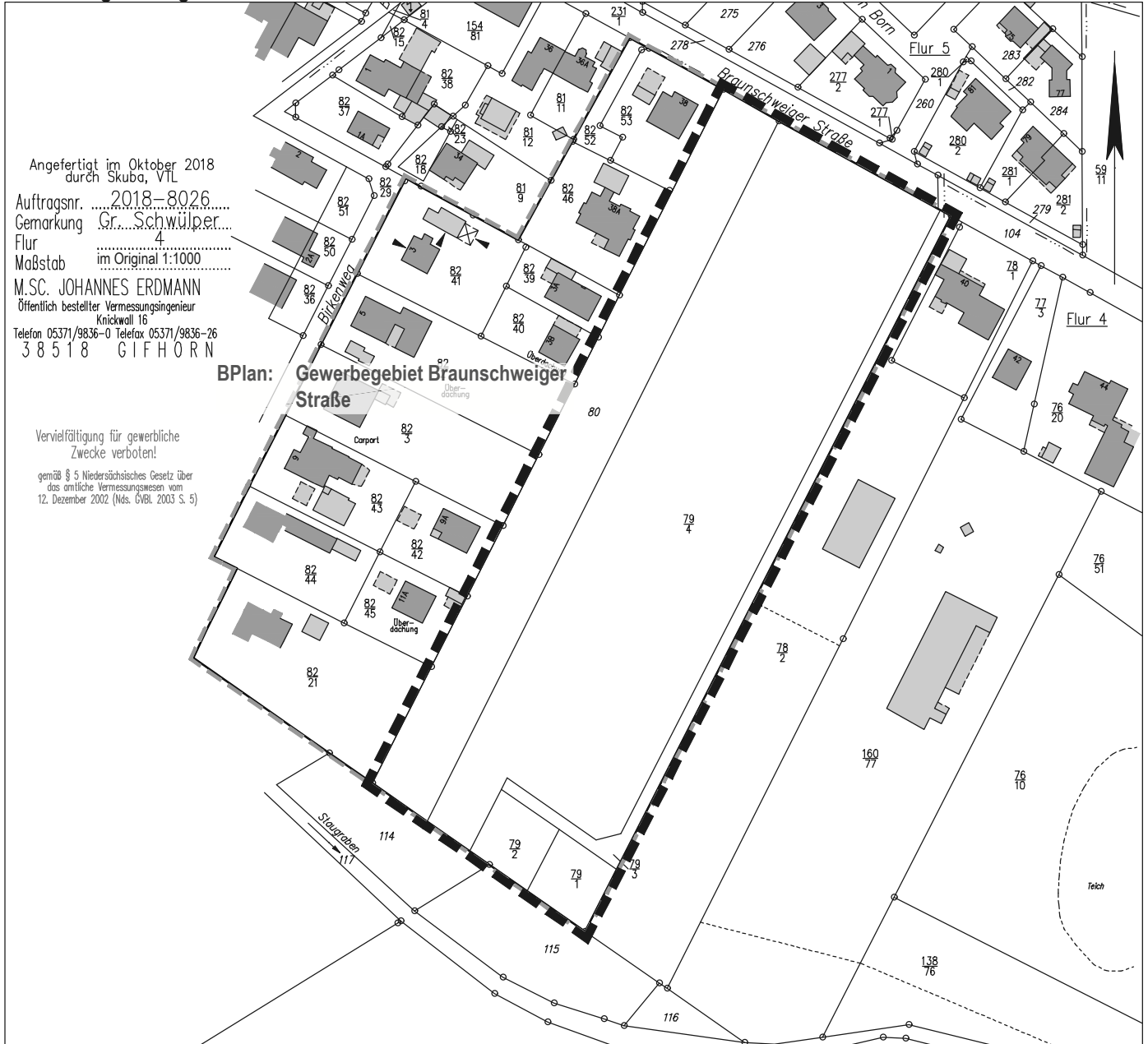
Bebauungsplan

**Gewerbegebiet Braunschweiger Straße**  
mit örtlicher Bauvorschrift

**Teilweise 1. Änderung und Aufhebung**



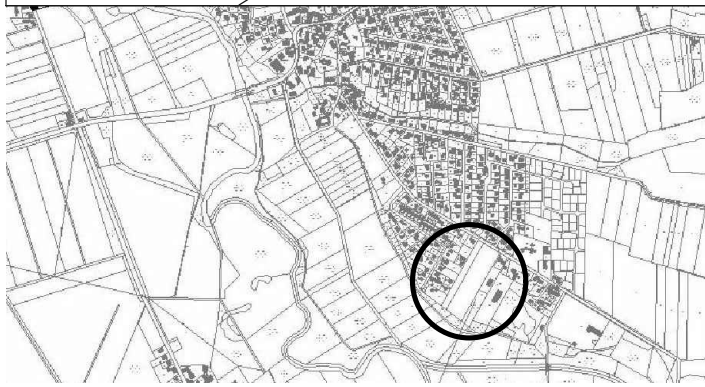
**Gebietsabgrenzung**



Angefertigt im Oktober 2018  
durch Skuba, VTL  
Auftragsnr. 2018-8026  
Gemarkung Gr. Schwülper  
Flur 4  
Maßstab im Original 1:1000  
M.SC. JOHANNES ERDMANN  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Knickwall 16  
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26  
3 8 5 1 8 G I F H O R N

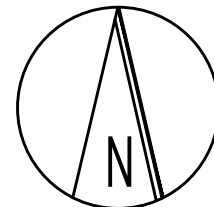
Vervielfältigung für gewerbliche  
Zwecke verboten!  
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über  
das amtliche Vermessungswesen vom  
12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)

**BPlan: Gewerbegebiet Braunschweiger  
Straße**



Das Plangebiet befindet sich im Süden der  
bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie  
dargestellt.



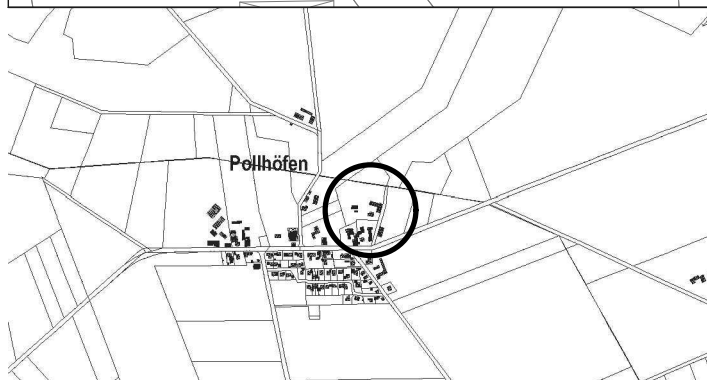
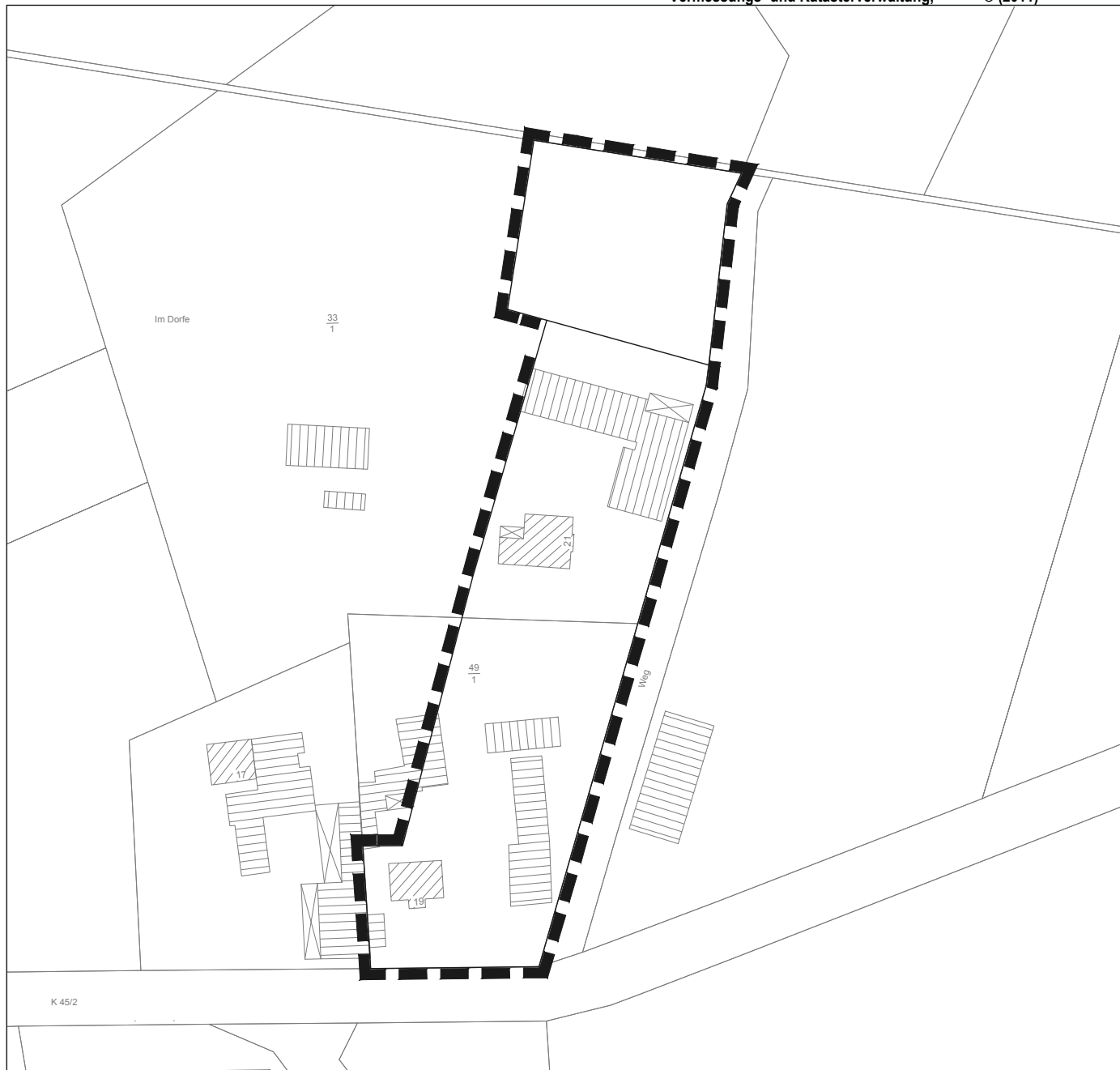


Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB  
**Im Dorfe**

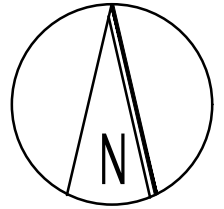
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Pollhöfen, wie dargestellt.

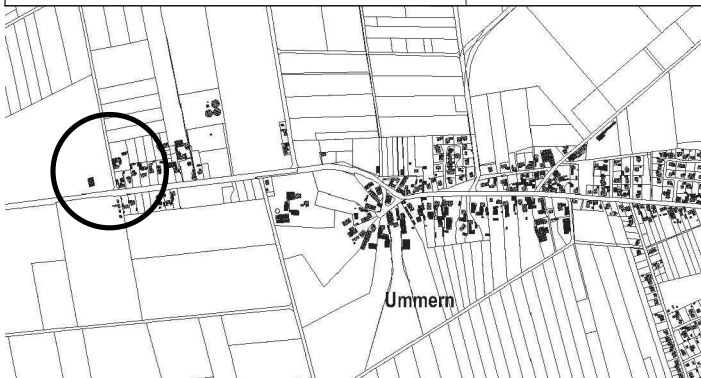


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Ummern, wie dargestellt.